Wohleingerichtete perpetuirliche UNIVERSAL-HISTORIE

alter denckwürdigen

Geschichten

Die sich in Ansehung allerley Stände, Künste und Wissenschaften in allen Theilen der Welt zu unserer Zeit ereignen,

Denen Liebhabern der Historie zur Ergötzung verfasset,

Mit

Historisch-Geographischen und Genealogischen Anmerckungen

II. Stück

Auf das Jahr nach Christi Geburt 1729.

Franckfurth und Leipzig/
verlegts Johann Conrad Peetz.

SECTIO I.

Weltliche Historie

1. Vom Congress zu Soissons.

Mittlerweile die ordentlichen Friedens-Berathschlagungen zu *Soissons* bey zu Ende gehendem Monat Julio des vorigen Jahres bis zur Wiederkunft derer nach Wien und Madrit abgeschickten Expressen meistentheils ausgestellet blieben, und die daselbst noch anwesende bevollmächtigte Herrn Gesandten dem so unvermuthet verblichenen Kayserl. dritten *Plenipotentiario* Freyherrn von Bentenrieder / welcher sie insgesammt noch kurtz vor seinem Ende durch eine sehr nachdenckliche Rede über die dermahlige Staats- und Religions-Angelegenheiten in grosse Aufmercksamkeit und tieffes Nachsinnen gesetzet, die letzte Ehre und Liebes-Dienste zu erweisen beschäfftiget waren, wurden die Friedens-Geschäfte zwischen denen ersten bevollmächtigten Gesandten an verschiedenen Orten, besonders aber zu Issy und zu Paris eifrig fortgesetzt, da sich denn ein jeder seine Forderungen gültig zu machen äusserst bemühete. Der Herr Cardinal von *Fleury* hatte hiebey wohl am meisten zu thun, massen ihn alle Herren

ren Plenipotentiarii nach einander eintzeln besuchten und demselben ihre Sache so bündig vorzustellen wusten, daß er als Mediator öfters in nicht geringem Zweiffel stunde. Von Seiten der Wienerischen *Allianz* demonstrirte der Herr Graf von Sinzendorff die zum Theil angefochtenen hohen Gerechtsamen Sr. Röm. Kayserl. Maiest. dergestalten deutlich, daß der Friedens-Mittler solche für gültig zu erkennen sich nicht entbrechen kunte, immittelst aber darüber nicht wenig unruhig war, weil er noch zur Zeit nicht sahe, wie er solches dem Gegentheil begreiflich machen, und besonders die Herren Staaten zu gelinderen Gedancken bringen möchte. Denn ob er gleich die Käyserl. hohen Gerechtsamen nicht mehr in Zweiffel ziehen kunte, so blieb doch sein Haupt-Absehen auf die beständige Erhaltung des Friedens gerichtet, und erlaubte also ratio status keines weges um dieser Ursach willen von dem Bündniß mit Engeland und Holland abzustehen, sondern erforderte vielmehr eine kluge, vorsichtige und beyderseits annehmliche Vermittelung, welche so leicht nicht auszufinden war. Die Spanischen Herren *Plenipotentiarii* wusten damahls fast nicht woran sie sich halten solten, und es lauteten die von ihrem Hofe einlauffende Nachrichten dermassen verwirrt, daß sie, zumahlen bey einer besorgten Regierungs-Veränderung, welche eine gäntzliche Umstürtzung des damahligen Systematis hätte nach sich ziehen können, auf einen Waffen-Stillstand von sieben Jahren antrugen, da währender Zeit

alles

alles auf dem Fuß der Præliminarien verbleiben solte, in Hofnung daß sich inzwischen ein und andre Umstände ändern, und mithin den Schluß eines desto dauerhafteren Friedens erleichtern könnten, dahero sie nur verlangten, daß von Seiten der Groß-Brittannischen Cron, denen von der Cron Spanien bereits erfüllten Præliminarien, gäntzlich nachgelebet, und mithin die Englische Escadre aus West-Indien zurück beruffen, und denen Gallionen ein sicherer Weg eröfnet werden möchte. Von Seiten der Hannoverischen *Allianz* wurde Se. Eminenz noch stärcker angegangen, und drungen die Groß-Brittañisch- und Holländisch. Hn. Gevollmächtigten sehr starck darauf, daß Franckreich als ein Bunds-Verwandter ihr Interesse beobachten und die von ihnen fordernde Satisfaction kräftigst befördern solte, wozu man auch Frantzösischer Seits, in so weit es der Billigkeit gemäß, nicht ungeneigt war. Da man aber disseits auf die Activität des Congresses allzu heftig zu dringen anfieng, und die wiederhohlte Beschwerden der Republic Holland dem Frantzösischen Hof je länger je beschwerlicher fielen; unterstützte der Herr Cardinal von Fleury das Spanische Begehren wegen der Gallionen, und gab denen Groß-Brittannischen Gesandten deutlich zu verstehen, " daß die Præliminarien erstlich erfüllet werden „ müsten, ehe man zur Untersuchung derer übrigen „ Puncten schreiten könnte; „ Denen Holländischen Gevollmächtigten aber insinuirte er, " daß „ ihre Forderungen zu weit giengen, und er dahero „

 „ nicht

„ nicht besser rathen könnte, als daß sie solche moderiren müsten, wenn man anders zum Frieden „ geneigt wäre. „ Nichts destoweniger beharreten diese noch beständig auf ihrer Meynung, welches bey verschiedenen andern Puissancen in nicht geringes Bedencken kam, dahero denn, und zwar vornehmlich von denen Spanischen Gevollmächtigten, dem Herrn Cardinal von *Fleury* sehr zu Gemüth geführet wurde, “ auf was für eine „ Weise Engelland und Holland sich das Dominium Maris zueigneten, was sonderlich Spanien „ seit einigen Jahren dadurch erlitten, und ob man „ ihnen ferner solches zugestehen, oder selbigem „ Gräntze zu setzen sich bearbeiten solte? „ auf welche Vorstellungen Franckreich mehr als jemahlen reflectirte, und von der Zeit an bey Untersuchung aller Haupt-Puncten sein Absehen auf die Balance der See-Macht richtete, um nicht dermahleins auch dadurch eingeschräncket zu werden.

Nichts destoweniger wurden die Conferenzien mit gantz ausserordentlichem Fleiß fortgesetzet, und aller Orten wo man zusammen kam mit grossem Eifer an denen Friedens-Puncten gearbeitet. Bey erfolgter Geburt einer dritten Königl. Princeßin änderten sich aber die Aspecten einiger massen; denn als der Herr Cardinal von Fleury, wahrnahm, mit was für einer Standhaftigkeit man allerseits auf seinen Prætensionen bestund, hielt er für rathsam den obangeführten Vorschlag derer Spanischen Ministres von einem Waffen-Stillstand auf sieben Jahr nach allen Kräften zu unterstützen,

um

um dadurch wenigstens noch auf diese kurtze Zeit den Zweck aller seiner Bemühungen, ich meyne den Frieden, zu erhalten.

Es ereigneten sich jedoch bey diesem Vorschlag verschiedene Schwierigkeiten, welche denselbigen gantz und gar fruchtlos machten, und darunter die prætendirte Suspension der Ostendischen Schiffarth nach Ost-Indien nicht die geringste war. Denn man verlangte daß die Ostendische Compagnie diese 7. Jahr über keine Handlung nach Ost-Indien treiben, sondern in einer völligen Inactivität bleiben solte, welches aber denen hohen Kayserl. Gerechtsamen viel zu nahe gieng; Dahero machte der Herr Graf von Sinzendorff einiger massen mine, als ob er, nach Soissons wieder zu kehren, für unnöthig hielte, in dem er denen Holländischen Gevollmächtigten doch keine andere Antwort zu geben hätte, als die er ihnen vorhin ertheilt, " daß nemlich das Recht, so Se. Kayserl. Ma- " jestät hätten, Dero Unterthanen in denen Nie- " derlanden ein Privilegium zu ertheilen, krast des- " sen sie nach Ost-Indien schiffen und mit freyen " Völckern daselbst Handlung treiben könnten " keinem Zweifel mehr unterworffen, sondern in " vielen Dissertationen Sonnen-klar bewiesen sey, " wie denn nicht weniger am Tage liege, daß die " aus dem Westphälischen Frieden angeführte " Puncten nichts statuiren, so diesem zuwider sey, " und nicht einmahl die Unterthanen in denen Oe- " sterreichischen Niederlanden angehen, dahero " Se. Kayserl. Majestät Dero hohe Gerechtsa- "

„ me dißfalls zu behaupten, für billig und recht hiel-
„ ten, und selbige auf keinerley Weise würden
„ kräncken lassen. Es wäre auch die in denen Præli-
„ minarien eingegangene siebenjährige suspension
„ nicht so zu verstehen, als ob in der Zeit gar keine
„ Handlung von selbiger Compagnie dahin getrie-
„ ben werden solte, massen man leicht begreiffen
„ könnte, daß selbiger ein unersetzlicher Schaden
„ daraus zuwachsen würde, welches man aber um
„ desto weniger verlangen könnte, da doch die Fra-
„ ge: Ob sie völlig aufgehoben werden soll/
„ oder nicht? noch lange nicht ausgemacht sey. „

Inzwischen arbeiteten die zwey ersten Spanischen Plenipotentiarii Hertzog von *Bournonville* und *Marquis de Sainte Croix* an ihrem Memorial, liessen sich aber im übrigen mit andern Gesandtschaften in keine weitläufftige Unterredung ein, sondern stellten alles bis zur Wiederkunft der abgefertigten Expressen und Erhaltung näherer Instructionen noch immer aus, und waren mit ihren Forderungen gantz stille.

Ob nun gleich von denen Prætensionen derer andern Europæischen Machten, ehe und bevor die Haupt-Sache zwischen den 5. contrahirenden Puissancen geschlichtet, nichts zum Vortrag kommen kunte, unterliessen Deroselben bevollmächtigte Gesandten doch nicht Dero Angelegenheiten dem Frantzösischen Hof zu communiciren; Unter andern übergab der Groß-Hertzoglich-Toscanische Minister Herr Franchini dem Cardinal von Fleury zu Versailles ein Memorial darinnen er behauptete,

“ daß

"daß das Groß-Hertzogthum Florentz von kei-„
ner andern Macht, als von der absoluten Sou-„
veraineté seines hohen Principalen dependirte,„
ohne daß irgend eine andere Puissance einiges„
Dominium darüber prætendiren könnte; Die-„
semnach würde sich derselbe einer eventualen Di-„
sposition über seine Länder niemahls unterwerf-„
fen: Jedoch wenn man ihme, dem Groß-Hertzog,„
die freye Wahl eines Nachfolgers in seinem Lan-„
de überlassen wolte, so würde er dabey unfehlbar„
auf denjenigen Printzen reflectiren, welchen die„
contrahirenden Puissancen vorschlagen und der„
Succession fähig und würdig erkennen dörften.„
Auf dieses und andere in grosser Menge übergebene Memorialien antwortete der Cardinal von *Fleury* nur überhaupt, daß derer in denselben enthaltenen Angelegenheiten alsdenn könnte gedacht werden, wann die Haupt-Puncten würden ausgemacht seyn.

Auf dem grossen Saal des Schlosses zu Soissons kamen unterdessen die daselbst anwesende bevollmächtigte Gesandten noch dann und wann zusammen, wie denn den 9. Augusti eine Conferenz gehalten wurde, welche wegen der geringen Anzahl derer anwesenden Herrn Gesandten nicht lange währte. Selbigen Tages kam der dritte Holländische Plenipotentiarius Herr *Hurgronie* erst zu Soissons glücklich an und wohnete der am 12. ejusdem gehaltenen Conferenz bey, in welcher er der Versammlung seine Vollmacht und Credenz-Schreiben überreichte. Im dem I. Stücke

dieser Univ. Hist. ist gesagt worden, daß besagter Herr *Hurgronie* mit der Antwort des Herrn Grafen von Sinzendorf auf das Holländische *Memorial* nach Holland zurück gereiset wäre; Hierzu hatte der so genannte Friedens-*Courier* damahls Anlaß gegeben, indem er solches ausdrücklich versicherte: Da nun aber aus jetztangeführtem Umstand das Gegentheil erhellet und ich mich hiebey meiner Zusage erinnere, als wird selbige passage in so weit zu verbessern seyn, daß an statt derer an ermeldtem Orte befindlichen Worte, den Herren *Hurgronie* nach Holland damit reisen zu lassen/ folgendes eingerücket werde: selbige dem Herren *Hurgronie* nach Holland zu übersenden 2c. Denn es ist dieser Herr als Bewindhaber der Ost-Indischen Compagnie hauptsächlich dabey interessirt, und dessen Reise aus keiner andern Ursach so lange verzögert worden, als weilen man zuvor gerne solche Mittel hätte ausfinden mögen, dadurch diesem Handel könnte abgeholffen werden. Ohngefehr um diese Zeit traffen auch die Deputirten so wohl der Ostendischen, als auch der Englischen Sud-See-Compagnie zu Soissons gleichfalls ein, nemlich die Herren *Proly* und *Patin* von wegen der Ostendischen, und der Herr *Rigby* im Nahmen der Englischen, um deren beyderseitiges Interesse bestens zu besorgen, und das ist das merckwürdigste was sich bis zum 20. Augusti daselbst zugetragen. Am 25. wurde noch eine Conferenz gehalten, welcher der erste Holländische bevollmächtigte Gesandte Herr Hop/ so von Paris zurück gekommen

men war, beywohnte, und am 30. ejusdem kamen die daselbst sich befindende Friedens-Bothen auf dem gewöhnlichen Conferenz-Saal abermahls zusammen, wobey anzumercken, daß seit dem Tode des Herren von Bentenrieder kein Kayserl. bevollmächtigter Gesandte denen Conferenzien assistirt.

Nachdem aber der Herr Graf von Sinzendorff/ als erster Kayserl. Bottschaffter, und der Herr Baron von *Fonseca*, als dritter Kayserl. Minister an besagten Freyherrn von Bentenrieders Stelle, nebst dem Grafen von *Golofkin* den 31. Augusti zu Soissons angelanget, und erwehnter Freyherr von *Fonseca* von dem Herren Grafen von Sinzendorff den 1. Septembr. in den Conferenz-Saal introducirt und durch producirung seiner Vollmacht dazu legitimiret worden, kunten die Conferenzien etwas füglicher fortgesetzet werden. Jedoch hielte sich letztgenannter Herr Graf nicht lange hieselbst auf, sondern es reiseten Se. Excellenz den 2. ejusdem nach *Fontainebleau*, woselbst der Königl. Hof den 19. Augusti bereits angekommen, dahin der Herr Obrist *Stanhope*, nebst dem Legations-Secretario Herrn *Pelham*, sich Tages zuvor erhoben, und die zwey ersteren Holländischen Bevollmächtigten Herr Hop und Herr von *Goslinga* den 3. September folgeten.

Immittelst hatten der Hertzog von Bournonville und Marquis de Sainte Croix oberwehntes Memorial zum Stand gebracht, und liessen es ins Frantzösische übersetzen, damit es in dieser so wohl als

als der Spanischen Sprach denen Groß-Brittannischen Gevollmächtigten übergeben würde. Das Haupt-Werck aber so bey Hofe getrieben worden, betraf die Staats-Balance in Europa, in Ansehung deren die Herren Gevollmächtigten von der Wienerischen Allianz dem Königl. Frantzösischen Hofe, als Mittler, die Uberwichtigkeit der Englischen und Holländischen See-Macht zu Gemüthe führten und mithin demselben zu bedencken gaben, " ob nicht gedachte See-Machten, „ wenn man ihnen hierinnen nachgeben und sich „ von der See ausschliessen lassen solte, mit der „ Zeit denen andern Puissancen nach eigener Willkühr Gräntze zu setzen sich anmassen dörften, und „ ob nicht eben dieses der Cron Franckreich bey „ andern Conjuncturen gleichfalls begegnen könnte? „ Worgegen die Herren Plenipotentiarii von der Hannoverischen Allianz die Vorstellung einwendeten: " Daß die Macht zu Lande durch „ den Wienerischen Tractat sich auf diese Seite „ lenckte, massen nunmehro, da die Macht der „ Türcken von denen Kayserl. Erb-Landen und „ Reichen ziemlich zurück getrieben, und die Italiänischen Staaten zu gebührender Devotion „ geneigt wären, Se. Röm. Kayserl. Majestät sich „ aller Orten in einem formidablen Stande befänden, dahero billig zu Erhaltung des Æquilibrii eine Contrebalance zur See gebilliget „ werden müste. „

Ehe noch der Monat Augustus verflossen hatten die Zwistigkeiten zwischen Spanien und Groß-

Brittan-

Brittannien eine andre Gestalt gewonnen; Denn da vorhin zwischen denen bevollmächtigten Ministren beyder Höfe sich grosse Weiterungen ereignet, fiengen sie nunmehro an ihre Prætensiones und Anforderungen einander schriftlich zu communiciren und mit schriftlichen Gegen-Antworten sich gegen einander heraus zu lassen. Worinnen eigentlich die Groß-Brittannischen Forderungen bestanden, ist aus der Instruction, so denen bevollmächtigten Ministren dieser Cron mitgegeben worden, am besten zu ersehen, welche wir auch ihrer Wichtigkeit halben von Wort zu Wort allhier einrücken.

Bey Eurer Ankunft zu Soissons sollet ihr anfänglich mit denen andern Ministern der contractirenden Puissancen überlegen, welchergestalt die Conferenzien sollen gehalten und bey deren Fortsetzung alles geführet werden; bey welcher Gelegenheit ihr fleißig vorzustellen und bey allen andern Vorfällen denen übrigen Ministern zu recommendiren habt, wie höchst-nöthig es seye, in gutem Vernehmen untereinander zu stehen, und daß, falls einiges Mißverständniß oder Zwiespalt entstünde, solche unter sich selbst beygelegt würden, damit die Feinde des Friedens keinen Anlaß daher nehmen, sich dessen zu ihrem Vortheil zu bedienen. Dargegen werdet ihr euch bemühen, daß, so oft ihr zusammen kommt, ihr daran arbeitet, alles, was vorgetragen werden wird, nach Recht und Billigkeit zu verfechten und zu behaupten, nachdem man darauf treiben wird, um desto eher zum Schluß eines

nes

nes so wichtigen Geschäftes zugelangen, auch so viel möglich euch dahin zu bestreben; Und damit die Feinde des Friedens keinen Vortheil aus einer langwierigen Negotiation ziehen mögen, sollet ihr die Nothwendigkeit vorstellen, daß die Conferenzien nach Innhalt der Præliminar-Articuln in der darinn bestimmten Zeit geendiget werden möchten.

Solte man nun gut finden, daß der Anfang der Friedens-Handlung mit unsern Prætensionen, besonders mit denen, zwischen dieser unserer und der Spanischen Cron obschwebenden strittigen Puncten gemacht würde, so werdet ihr erstlich darauf bestehen, daß, über die Bekräftigung derer Vorrechte und Freyheiten, welche unsere Unterthanen in Krafft der vormahls errichteten Tractaten und Friedens-Schlüssen in allen Provintzien der Spanischen Monarchie und Landen zu suchen und zu geniessen haben, in gegenwärtig zu machendem Tractat festgestellet, und eine authentische Acte einer Renunciation von Sr. Königl. Cathol. Majestät für sich und Dero Erben und Nachfolgere in Dero Reichen, mit beygefügter einmüthiger Approbation aller Cortes von Spanien, auf solche Weise, wie solches von dieser unserer und der Königl. Frantzösischen Cron war entworffen worden, in die Hände Sr. Allerchristl. Majestät ausgeliefert werde, also und dergestalt, daß vermög dieses zu schliessenden Friedens die Städte Gibraltar, Port-Mahon und die gantze Insul Minorca auf ewig an die Crone von Groß-Brittannien geknüpffet bleiben und von der Crone Spanien auf

kei-

keinerley Art mehr dependent seyn sollen, damit die Engelländer sich deren zur Sicherheit ihrer Handelschaft auf dem Mittelländischen Meer, besage solcher Cession, wie solche auch durch die Tractaten zu Utrecht und letztens noch durch den Anno 1716. zwischen den beyden Höfen zu Londen und Madrit desfalls errichteten Accord, ausgemacht worden, bedienen, gebrauchen und solche besitzen könne.

Zweytens werdet ihr Sorge tragen, daß ein allgemeiner Articul aufgesetzt werde, Krafft dessen die Unterthanen von der Groß-Brittannischen Crone inskünftige alle Vortheile, Rechte und Freyheiten zu geniessen haben mögen, welche die Spanier irgend einer andern Nation, wer sie auch und wie sehr sie derselben zugethan seye, vorhin schon zugestanden, oder noch zugestehen wird.

Drittens, indem ihr solcher massen das Commercium zwischen unsern Unterthanen und den Spaniern einrichtet, werdet ihr euch zugleich bemühen, eine Ausnahm und Befreyung der ein- und ausgehenden Rechten von den Lebens-Mitteln und Kauffmanns-Gütern, sie seyen noch roh oder verarbeitet und aus denen Manufacturen unserer Königreiche kommen, und 15. pro Cent Avantage geben, auszubedingen. Und wie die Mit-Interessirten dieser Cron auch einen fast unersetzlichen Schaden in der Handlung durch der Spanier Einbruch und Verletzung in dem Assiento-Tractat erlitten, so werdet ihr darauf dringen, das die Participanten dieses Commercii, gleich wie ihnen in

der

der durch den Utrechter Frieden stipulirten Zeit von 30. Jahren dieses Commercium zugestanden worden, dessen annoch 20. Jahr von dem Tag an zu rechnen, da dieser allgemeine Friede wird unterzeichnet werden, theilhaft bleiben und der Assiento-Tractat mit unsern Unterthanen wieder erneuert werde, also daß diese fernerhin die Mohren oder schwartzen Sclaven denen Spaniern nach West-Indien zu führen, und diesen Handel unter Garantie von contrahirenden Puissancen treiben, auch die Vortheile, Rechten und Freyheiten, wie solche denen Frantzosen durch den, zwischen beyden Cronen von Franckreich und Spanien desfalls Anno 1702. gemachten Tractat, zugestanden worden, oder aber unter andern Conditionen, welche nothwendig, billig, und dieser Nation vortheilhaftig seyen, geniessen mögen.

Nächst diesem sollet ihr auch insbesondere darauf dringen, daß man zum unentbehrlichen Gebrauch unserer Unterthanen, so an dem Tractat vom Schwartzen-Handel Theil haben, einen gewissen District längst dem Fluß de la Plata anweise, allwo dieselbige die schwartzen Sclaven verpflegen und sicher verwahren können, bis solche an die Spanier verkauft werden; wie wir dann auch von dem Schaden welchen besagte hierbey interessirte Kauffleuthe erlitten, ingleichem über die Unkosten, welche wir zu machen, sind genöthiget worden, um das gemeine Beste zu handhaben, einen Etat verfertigen zu lassen, entschlossen, und euch solchen nach zuschicken, damit ihr auf die allernachdrücklichste

lichste Weise die Satisfaction fordern möget, welche Uns dieserhalben von Rechts-wegen zukommet.

Indem ihr nun mit den Spanischen Ministern tractiret, sollet ihr zugleich darauf bestehen, daß Se. Cathol. Majestät in dem zuschliessenden Tractat aufs neue und auf die allerkläreste und kräftigste Weise, die Erb-Folge der Cron unserer Königreichen, wie dieselbe durch die Gesetze auf die Protestantische Linie des Hauses Hannover vestgestellet worden, erkenne, und also ohne Aufschub alle Anhänger derjenigen Person, welche Recht daran zu haben prætendiret, aus den Landen und Provintzien der Spanischen Monarchie zu weichen nöthige, wie auch, daß besagte Cathol. Majestät zu einem aufrichtigen Zeichen einer unzerbrüchlichen und beständigen Freundschaft mit dieser Cron verspreche, und sich für sich und dero Erben und Nachfolger verbindlich mache, niemahls jemanden, wer es auch seyn möchte, für einen König oder Königin in diesen unsern Königreichen zu erkennen, als Uns und diejenige, welche Uns in der Ordnung der Erb-Folge, wie solche durch eine Parlaments-Acte vestgestellt worden, succediren sollen.

Zufolge und in Kraft dessen, was hiebevor gesagt worden, sollet ihr alle diese Instanzen thun und alle die Puncta urgiren, welche das Interesse unserer Königreichen, wie auch der General-Staaten der Vereinigten Niederlanden betreffen und demselben entgegen seyn könnten, dergestalt, daß die Beybehaltung ihrer Barriere-Plätze in den Oesterreichischen Niederlanden fernerhin nicht mehr unserm

besagten Interesse nachtheilig seye. Werdet also besondere Sorge desfalls haben, und trachten, es dahin zu richten, daß durch gegenwärtig zu machenden Tractat die Handelschaft unserer Unterthanen in benannten Oesterreichischen Niederlanden nicht gehemmet, noch durch Aussetzung des 15. Articuls des Tractats von Antwerpen bloß gestellt werde, sondern man ausdrücklich überein kome und ausmache, daß die Unterthanen unserer Königreiche eben so frey und mit eben solchen Vorrechten und Freyheiten in besagten Barriere-Plätzen und den Oesterreichischen Niederlanden handeln können, als die Holländer und Engelländer zu der Zeit gethan, da diese Niederlande unter der Ober-Bothmäßigkeit CAROLI II. glorreichen Andenckens, wie auch währender Frantzösischen Occupation gewesen. Und damit ihr desto eher darinn durchdringen möget, so habt ihr vorzustellen, daß durch erwehnten Barriere-Tractat die Handlung unserer Unterthanen in den Niederlanden, und in denen, an die General-Staaten übergebenen Plätzen, einer augenscheinlichen Gefahr, oder wenigstens grosser Ungewißheit exponirt gewesen, wie dann die General-Staaten schon seit geraumer Zeit erkannt und eingestanden, daß man gerechte und Vernunftmäßige Ursachen solcher Besorgniß und dahero zu wünschen hätte, daß wir gegen alle Nachtheile in Sicherheit gesetzt würden, welche inskünfftige noch die Handlung unserer Unterthanen hemmen könnten, nachdem bereits so viel Blut deswegen

vergos-

vergossen und ihre Schätze und Vermögen darauf verwendet worden.

Und wie wir ins besondere wünschen, in allen Gelegenheiten den Eyfer, so wir für die Protestantische Religion und derselben Aufnehmen haben, hervor blicken zu lassen, so können wir nicht umhin, euch dahin zu befehligen, daß ihr mit den Ministern der General Staaten gesammter Hand dahin arbeiten sollet, damit alle Religions-Beschwerden der Billigkeit nach und wie die deshalb errichtete soleñe Tractaten erheischen, abgethan werden, worauf ihr bey den bevollmächtigten Ministern, deren Principalen die Garants davon sind, vest und beständig bestehen sollet.

Von welchem allen ihr vollständigen Bericht zu erstatten, wie weit ihr jedesmahl in diesen wichtigen Geschäfften gekommen seyd, und mit einem unserer Staats-Secretarien eine ordentliche Correspondenz zu führen habt/ 2c. 2c.

Daß das Groß-Brittannische Memorial nach dieser Instruction eingerichtet gewesen sey, kan man sich leicht einbilden und ist also unnöthig sich um den Innhalt desselben ferner zu bekümmern; Hierzu kam aber noch eine Specification des Verlusts, den die Engelländer Zeit währender Ruptur mit Spanien an Schiffen und Waaren erlitten, welche denen Spanischen Gevollmächtigten gleichfalls insinuiret wurde.

Nachdem es nun auch mit der Ostendischen Handlungs-Angelegenheit so weit gekommen, daß man sich Holländischer Seits hierinnen zu verglei-

chen suchte, hatte der Friedens-Congress seinen ersten Periodum erreicht, darinnen die ersten Propositiones derer dabey interessirten Puissancen gegen einander gewechselt und communiciret, darüber deliberiret und von allerseitigen Höfen, durch die auf- und abgehende Couriers nähere Instructiones eingeholet worden. Wobey ich es für diesesmahl bewenden lasse, und so wohl die Spanische Erklährung, als andre wichtige Stücke aufs künftige verspare.

2. Von Groß-Brittannien.

DIe in dem I. Stück dieser Universal-Historie p. 84. angeführte Anmerckungen über Groß-Brittanniens-Bezeigen in seinen auswärtigen Unterhandlungen, davon man allhier den versprochenen Extract mittheilen soll, theilen sich von selbsten in zwey Haupt-Puncten, wobey der Autor sich 1. zu erweisen bemühet/ daß wo ja die *Nation* ein und andern Verlust erlitten/ die Regierung gantz und gar nicht daran Schuld/ auch solcher Verlust nichts sonderliches sey: 2. Aber den letztern Friedens-Entwurf rechtfertiget/ und die daraus zu hoffende Vortheile anpreiset. Diesen letzteren Punct werde ich für dieses mahl nicht berühren, sondern bis an den Ort versparen, da ich bey fernerer Erzehlung dessen, was auf dem Congress vorgefallen, auch das Project selbst anführen werde.

Was

Was nun den ersten Punct betrift wird man sich unschwer dererjenigen Haupt-Beschwerden erinnern, welche p. 80. bereits angeführet worden; Weil nun die 2. ersteren wegen des Wienerischen Tractats, wie auch Gibraltars und Porto-Mahons in andern öffentlichen Schriften bereits widerleget, und die Unschuld des Ministerii dißfalls genugsam erwiesen war, als kam es nur hauptsächlich darauf an, daß man erweisen solte, wie ungegründet die dritte Beschuldigung wäre / da man behaupten wolte, daß die Englischen *Escadres* entweder keinen Befehl gehabt gegen die Spanier *Represailles* zu gebrauchen / oder wenigstens / weder die gemachten *Prisen* zu verwehren / noch solche zu rächen / sich angelegen seyn lassen; Kurtz und mit wenig Worten: Daß die Regierung bey denen Unternehmungen derer Spanier mit der allerschändlichsten Nachläßigkeit durch die Finger gesehen / ja daß sie eines Theils die Spanier, die Englische *Nation* zu beschimpfen, gleichsam heraus gefordert / andern Theils aber diese Beschimpfungen gedultig ertragen / und nicht allein denen / so den Schaden erlitten / den möglichen Beystand geweigert / sondern auch denen / die sich selbst zu helffen Lust hatten / solches nicht vergönnet.

Diese Beschuldigungen mit gutem Grund abzulehnen und mit Bestand zu beweisen, daß die Regierung und die commandirende Admiralen, an der Inactivität derer Englischen Escadren nicht die

geringste Schuld gehabt, untersuchet er alle Instructiones, die denen Admiralen Hozier, Hopson, und Wager ertheilet worden, führet auch die dazu gehörende historische Umstände dabey an. Was nun die erste betrift bemercket er, daß sie ohngefehr ein Jahr nach dem Schluß derer Wienerischen Tractaten ertheilt und vom 28. Martii 1726. datiret wäre. Es seyen aber Ihro damahls regierende Groß-Brittannische Majestät durch gewisse Nachrichten dazu bewogen worden, welche versichern wolten, daß bey erwehnten Tractaten in Ansehung derer auf der Flotille und denen Gallionen befindlichen Effecten, davon der meiste Theil denen Unterthanen des Königes und seiner Alliirten zugehörte, gefährliche Anstalten zu Beunruhigung Europæ verabredet worden; Welche Umstände, zusammt der Uberlegung derer daraus zu besorgenden Folgerungen und Gefahr, zu Abschickung der Escadre billigen Anlaß gegeben: Jedoch aber hätten hiebey Ihro Königl. Majestät auch die Sachen nicht höher treiben wollen, als es Dero eigene so wohl als Dero Alliirten Sicherheit erforderte, massen die zu Wien contrahirende Puissancen damahls noch in keine Feindseeligkeiten ausgebrochen, dahero höchstgedacht Dieselben dem Admiral Hozier eine gemessene Instruction zu ertheilen für gut befunden. Weil diese so wohl, als die übrigen, allzu weitläuftig ist, will ich dißfalls diejenigen, die ein mehreres davon zu lesen Lust haben möchten, entweder zu dem Original selbst, oder in Ermangelung dessen zu dem Februario des Mercure

cure

cure historique & politique dieses Jahres pag. 196. seq. verwiesen haben; in welchem aber nicht alle Umstände ausführlich stehen; Ueberhaupt enthält sie in sich eine nachdrückliche Ordre. (1.) Die Spanischen *Gouverneurs* in *America* zu warnen/ daß sie die *Flotille* und *Gallionen* nicht solten in die See lauffen lassen. (2.) Im widrigen Falle selbige so gut möglich hinweg zu nehmen und in einen sicheren Haven zu bringen. (3.) Wofern selbige schon auf dem Wege/ oder ihme unversehens entgangen wären/ ihnen nachzusetzen/ und in Ermangelung anderer Mittel bey dem *Capo St. Vincent* auf den Dienst zu warten 2c. Andere Befehle giengen so weit, daß ihme ausdrücklich anbefohlen war, im Fall die Spanier den Englisch. Kaufleuten und der Sud-See-*Compagnie* etwas hinweg nehmen solten/ solches aber in der Güte nicht *restituiren* wolten / gegen dieselbe bestmöglichst *Represailles* zu gebrauchen. Alle bis zur Belagerung Gibraltars ertheilte Ordres waren gleichen Innhalts und recommendirten sonderlich dem Admiral Hozier, so viel es die Haupt-Sache leyden möchte, denen Schiffen der Sud-See-Compagnie sicher durchzuhelffen; So bald aber der Anfang zu solcher Belagerung gemacht war, ergieng Befehl, alle Spanische Kriegs- und Kauffardey-Schiffe/ Capers und andere Fahrzeuge/ die man nur antreffen könnte/ hinwegzunehmen/ oder sonst auf andere Weise zu verderben. Und eben dahin lauteten noch die In-

structiones vom 19. Maji und 18. Julii 1727. wobey doch zu mercken daß dieser letzteren die Limitation beygefüget war: Er solte derselben so lange gemäß verfahren/ bis er von Jhro Majestät andere Befehle empfangen/ oder bis die Spanier laut des 5. *Articuls* der *Præliminarien* alle Schiffe und *Effecten* der Engelländer würden ausgelieffert haben. Den 16. Novembr. 1727. wurde nach erfolgtem Tod des Admirals Hozier, dem Vice-Admiral Hopson das Commando der Escadre in West-Jndien aufgetragen, und zwar mit dem ausdrücklichen Befehl, denen *Instructionen* seines Vorfahren gantz genau nachzuleben. Gleichen Jnnhalts waren die Befehle vom 24. Dec. 1727. und von 21. Martii 1728. an den Capitaine Saint Loo, jedoch mit dem Anhang, sich nur so lange denselben gemäß zu verhalten/ bis der König in Spanien wegen *Execution* der *Præliminarien* ihme Befehle zusenden würde/ um solche an dessen *Gouverneurs* und Kriegs-Bedienten in West-Jndien zu überschicken.

Wie nun aus diesem allen genugsam erhellet, daß die Regierung nichts versäumet, sondern mit möglichster Sorgfalt alle benöthigte Befehle ertheilet, damit die Rückkehr derer Gallionen nach Spanien verhindert, und die Effecten der Süd-See-Compagnie und anderer nach West-Jndien handlender Englischer Unterthanen gesichert werden möchten; So erhellet auch die Unschuld derer Admiralen aus einem von dem Autore zugleich angehängten Brief, welchen der Admiral

Hozier

Hozier gleich nach seiner Ankunft vor Porto-Bello an einen derer ersten Staats-Secretarien abgehen lassen, und in welchem er unter dem 25. Jun. 1726. berichtet: Es hätte der *Gouverneur* zu *Porto-Bello* aus Spanien Befehl erhalten/ alles in diesem Haven befindliche Silber in Sicherheit zu bringen/ welches auch drey Tage vor seiner Ankunft würcklich geschehen/ indem derselbe es auf dem Fluß Thagra nach Panama zurück bringen lassen. Ferner wäre ihme/ dem *Admiral* gemeldet worden/ auch sehr wahrscheinlich/ daß man das Silber durch einen gewissen Weg auf kleinen Fahrzeugen/ nach der Havana bringen könnte; Solchem zuvor zu kommen/ hätte er 2. Schiffe auf den Fluß Thagra ausgesendet/ um von denen Unternehmungen derer Spanier Nachricht einzuziehen/ und zweifelte er nicht/ er würde die Ausführung des Silbers aus diesen Gegenden verhindern können: West-wärts von *Porto-Bello* wäre im übrigen noch ein Haven *Nombre de Dios* genannt/ wohin die Spanier das Silber zu Lande schaffen könnten/ ohne daß sie, die Engeländer, es gewahr würden/ deswegen ließ er ein Schiff vom 6. Rang auf dieser Küste kreutzen/ und hätte ihme anbefohlen/ wenn es von einer starcken Macht angegriffen werden solte/ in möglichster Eil zu der Englischen *Escadre* zurück zu segeln/ weil diese sich denen Spaniern nahen könnte/ ehe sie etwas auszurichten im Stande wären.

Was hätte denn der Admiral *Hozier* und dessen Nachfolger zu Porto-Bello hinweg nehmen können, als die leeren Schiffe, und ist es nicht genug, daß sie mit ihrer Escadre die Rückkehr derer Gallionen so lange verhindert, bis die Cron Spanien die Præliminarien, und die Acte zu Pardo unterschrieben und ratificirt, mithin aber sich aufs feyerlichste verbunden, so bald die Gallionen in Spanien angelanget seyn würden, die Effecten derselben, wie zu Friedens-Zeiten, auslieffern und austheilen zu lassen? Uber dieses aber beweiset der Autor derer Anmerckungen zur Genüge, daß erwehnte Admiralen bis in den Monat Junium 1728. als in welchem von Sr. Groß-Brittannisch- und Catholischen Majestät zu Vollstreckung derer Præliminar-Articuln neue Befehle in West-Indien eingelauffen, denen alten Instructionen sich beständig gemäß verhalten. Nach diesem untersuchet er den Verlust, welchen die Englische Kauffleute durch Hinweg-Nehmung ihrer Schiffe in West-Indien erlitten, und erweiset mit grossem Nachdruck, daß der Schade so groß nicht sey, als ihn die Feinde der Regierung gemacht; Daß seit dem Hannoverischen Tractat nicht mehr Schiffe weggenommen worden, als in denen 3. unmittelbar auf den Utrechtischen Frieden erfolgten Jahren; Daß denen an den Spanischen Küsten commandirenden Admiralen Jennings, Hopson und Wager eben die Befehle ertheilt worden, die der Admiral *Hozier* in America erhalten hatte; Daß keiner unter ihnen seine Pflicht verabsäumet, sondern

sondern sie alle insgesammt, und ein jeder insonderheit, vornehmlich aber der Admiral Wager, zum Besten der Nation ihr möglichstes angewendet; Daß auch die von denen Kauffleuten verlangte Erlaubniß sich durch Represailles selbst zu rächen ihnen von der Regierung anfänglich nicht abgeschlagen, sondern die hierzu nöthige Instructiones und Commissiones würcklich ausgefertiget und von dem Könige unterschrieben, die Publication derselben aber nur so lange aufgeschoben worden, bis man sehen würde, was die Handlungen über die Præliminarien für einen Ausgang nehmen dörften. Da nun die Unterschreibung derselben den 20. Maji 1726. erfolget, wäre es nicht mehr Zeit gewesen, Represailles zu gebrauchen, solche auch seit dem nicht verlanget worden, ausser daß im September desselbigen Jahres die Eigenthümer des Schiffs, der Delphin, genannt, und nachhero die Eigenthümer der Fregatte *Anna*, den König in einer Bittschrift wieder darum ersucht, welche an den Spanisch. Hof, der die Præliminarien schon ratificirt hatte, alsobald geschickt wurde, um darüber befriediget zu werden. So daß demnach der Ungrund aller obgedachten Beschuldigungen sattsam am Tage liege.

Die Versammlung des Parlaments von Groß-Brittannien hatte im Anfang des Februarii die Aufmercksamkeit aller Europæischen Höfe an sich gezogen, indem jedermann begierig war den Vortrag des Königes zu vernehmen, und was von beyden Häusern darauf beschlossen werden möchte,

gleich-

gleichfalls in Erfahrung zu bringen. Am ersten besagten Monats v. st. geschahe die Eröfnung desselben; Denn selbigen Tages um 2. Uhr Nachmittag erhub sich der König unter dem frölichen Zuruf einer grossen Menge Volcks ins Ober-Haus des Parlaments, und ließ, nachdem Er sich auf dem Königlichen Thron in Königlichem Schmuck und Kleidern niedergesetzet, die Gemeinen auch dahin beruffen: Als nun diese erschienen waren, geschahe die solenne Introduction Seiner Königl. Hoheit des Printzens von Wallis, als ersten Pairs des Reichs, wie auch derer Ritter Johann Hobarts, Thomä Wentworths und Johann Monsons, welche erst kürtzlich zu Pairs gemacht worden. Nach geschehenem Eintritt übergab der Printz von Wallis dem Herren Obrist-Cantzler sein über diesen Titul erhaltenes Patent, welches öffentlich abgelesen, hiernächst aber zuförderst von besagtem Printzen, und denn auch von denen 3. neuen Pairs der Eyd der Treue abgeleget, und Sr. Königl. Hoheit zur Rechten des Throns ein Sitz angewiesen wurde. So bald dieses geschehen, eröfneten Ihro Königl. Majestät GEORGIUS II. den gegenwärtigen Zustand derer allgemeinen Europæischen Angelegenheiten in folgender merckwürdigen Anrede an beyde Parlaments-Häuser.

Mylords und Edle!

WIr wissen gantz gewiß, daß die Ursach dieser Eurer Versammlung keine andre sey, als die Erwartung eines zulänglichen Unterrichts von der jetzigen wahren Beschaffenheit derer gemei-

gemeinen Geschäften, und der billigen Satisfaction, die ihr wegen derer bereits gethanen Ausgaben, und zu befürchtender ferneren Continuation derselben, vernünftig verlangen könnet.

Die Vollstreckung derer Præliminar-Articuln und die Eröfnung des Friedens-Congresses zu Soissons hatten Euch einen baldigen Genuß derer angenehmen Früchte und Würckungen eines allgemeinen Friedens zu hoffen Anlaß gegeben.

Alleine die Erörterung so vieler weitläuftiger Entwürfe, welche man gleich Anfangs, in der Absicht die widrigen Interesse in eine Harmonie zu bringen, und die verschiedenen Forderungen so vieler Potentaten zu vergleichen, auf die Bahn gebracht, schiene eine so schwere Arbeit und so viel Zeit zu erfordern, auch so viele Schwierigkeiten in sich zu schliessen, daß man auf den Entwurf eines Provisional-Tractats, als auf ein nöthiges und fügliches Mittel bedacht war, welches von denen Ministris derer vornehmsten an dem Hannoverischen und Wienerischen Tractat interessirten Machten verabredet und abgehandelt, von Uns aber und von Unsern Alliirten, nicht sonder vernünftige Hofnung daß der Kayserl. und Spanische Hof dazu concurriren würden, approbiret und gut befunden worden.

Da aber jedennoch weder dieser noch jener Hof positivè darauf geantwortet, und besagter Entwurf eines Provisional-Tractats weder für bekannt angenommen, noch verworffen ist, bleibet das Schicksal unsres Europæ noch in suspenso,

und

und schwebet in derjenigen Verwirrung, welche mit einem zweifelhaften und ungewissen Zustand unzertrennlich verbunden.

Nicht ohne Entrüstung und Mißvergnügen sehen Wir Uns abermahlen genöthiget bey einem so zweifelhaften Zustand mit Unserem Parlament zu reden. Wir empfinden die schwehre Last, welche auf Unserm Volcke lieget; so ist Uns auch nicht verborgen, daß bey dermahliger Beschaffenheit der Sachen einige werden glauben können, es sey ein würcklicher Krieg, einem so zweifelhaften und unvollkommenen Frieden vorzuziehen. Gleichwie es aber sehr leicht ist, zu allen Zeiten, und wenn man nur will, den Zustand der Sachen zu ändern, und Wir ausser dem versichert leben, daß man Uns niemahls einer Nachläßigkeit oder Unschlüßigkeit beschuldigen wird, wenn Wir, nach Erforderung der Nothwendigkeit, so wohl Uns selbsten, als auch Unserm Volck, Recht wiederfahren zu lassen eine anständige Gelegenheit sehen solten; Also leben Wir auch der Hofnung, ihr werdet überzeuget seyn, daß die Betrachtung der Ruhe und Wohlfahrt Unsres Volcks eintzig und allein Uns bewogen habe, lieber einige Inconvenientien, welche dennoch nicht lange dauren können, und mit der beständigen Hofnung eines bald zu erhaltenden sicheren und honorablen Friedens verknüpft sind, großmüthig zu erdulden, als Europam allzuplötzlich in Kriegs-Flammen, und mithin die Nation in solche Unkosten zu stecken, deren Erstreckung man noch nicht absehen kan, welche aber gewiß weit nahmhaf-

hafter seyn würden, als diejenige die Wir jetzt tragen müssen.

Wie unangenehm aber diese Verzögerungen seyn mögen, so wäre es höchst-ungerecht gehandelt, wenn man selbige entweder Unserm Bezeigen oder der Aufführung Unserer Alliirten, zurechnen wolte. Es ist zwar an dem, daß man die zwischen Uns herrschende glückliche Einigkeit zu zernichten sich äusserst bemühet hat; Diese auf Unser gemeines Interesse sich gründende Allianz, ist aber durch lange Erfahrung und wiederhohlte Proben, einer unverbrüchlichen Treu gegen einander, dermassen gestärcket, bevestiget und bestätiget, daß alle Bemühungen, die man selbige zu schwächen, oder Argwohn und Mißtrauen zwischen Uns zu erwecken, angewendet, eben so vergeblich gewesen, als die ausgekünstelte Insinuationen dadurch man das Publicum des widrigen bereden wollen, falsch und ungegründet sind.

Unsere Pflicht will jedoch erfordern, daß Wir dieses wichtige Geschäft je eher je lieber zu einem gewissen Ende bringen, damit, wenn selbiges, auf eine mit der Sicherheit und Erhaltung derer Rechte, Privilegien und Possessionen Unserer Groß-Brittannischen Reiche und Unserer Alliirten übereinstimmende Weise, geschlichtet werden kan, das gesammte Europa die Vortheile des Friedens, Unser Reich aber alsdann doch endlich die glückseligen Folgerungen einer standhaften Ruhe zu geniessen habe; Oder, im Falle daß ein so erwünschter Zweck nicht zu erlangen stünde, die Alliirten sich

mit

mit Nachdruck und standhafter Entschliessung vereinigen, und die so lange verschobene gerechte Satisfaction zu verschaffen, nichts verabsäumen mögen: Solte nun dieses auf keinerley Weise vermieden werden können, so verlassen Wir Uns auf den Eifer und auf die gute Neigung Unseres Parlaments, und leben der Hofnung, daß dasselbe zu Bestreitung eines so gerecht-als nöthigen Krieges das Seinige nachdrücklich und mit Freuden beytragen werde.

Edle des Unter-Hauses!

WIr haben auf das sehnlichste gewünschet und gehoffet die gemeinen Ausgaben noch vor der Eröfnung dieses Parlaments vermindert zu sehen; Es nöthiget Uns aber die gegenwärtige Conjunctur diejenige Subsidien von Euch zu fordern, welche die Nothdurft erheischen wird, um theils die Ausgaben des jetzt-lauffenden Jahres bestreiten zu können, theils aber auch Uns in Stand zu setzen, nach Erforderung derer vorfallen den Umstände mit Nachdruck zu agiren, und mit Unseren Alliirten, welche zu Beförderung des gemeinen Bestens gleiche Anstalten zu machen, und alle ihre ausserordentliche Macht auf den Beinen zu erhalten, beschlossen haben, alles gebührend zu concertiren. Wir werden Befehl ertheilen, daß man die nöthigen Rechnungen und Memorialien Euch übergeben zu werden parat halte; Und wie im übrigen dasjenige, was der zu Tilgung derer Schulden der Nation gestiftete Fundus abwirft, Unsere Hofnung weit überstiegen hat: Als haben

Wir

Wir Eurer Sorgfalt selbiges ferner, wozu es gewidmet worden, weißlich anzuwenden recommendiren sollen.

Mylords und Edle!

MAn wird hoffentlich nicht gewärtig seyn, daß Wir die Ursachen und Beweg-Gründe so vieler von Seiten des Wienerischen und Madritischen Hofs eingestreuten Dilationen allhier weitläuftig anführen, und an denen Fingern herzehlen sollen; Wenn aber unter andern, die von hieraus ihnen gemachte Hofnung, zwischen Uns und Unserem Volcke einen Anlaß zum Mißvergnügen und zur Trennung zu erwecken, nebst der Hofnung in diesen Reichen einige Schwürigkeiten aufkommen zu sehen, sie zu Fortsetzung solcher Verzögerungen nicht wenig animirt haben; So sind Wir versichert, daß Eure Welt-bekannte Treue gegen Uns, nebst der Betrachtung dessen was ihr Eurer eigenen Ehre, wie auch der Sicherheit und dem Interesse der Nation schuldig seyd, Euch nachdrücklich determiniren werden, den Lauf derer lästerlichen und unnatürlichen Unterhandlungen und Intriguen einer kleinen Anzahl Leute zu hemmen, welche die Mittel und Wege, wie man ihr eigenes Vaterland in Verwirrung bringen möge, selbst an die Hand geben, hernachmahls aber über die Ungelegenheit und Inconvenientien, die sie selbst verursachet, mit vollem Halse schreyen. Es ist mehr als erweißlch, daß andre Höfe den Schluß Eurer Berathschlagungen zu vernehmen grosses Verlangen tragen werden; Und wie ihr

Unserer Beständigkeit und Standhaftigkeit, mithin aber auch versichert seyn könnet, daß keine boshafte oder ungegründete Eingebungen oder Insinuationen, Uns von Unserem jetzigen Vorsatz abwendig zu machen nimmermehr vermögend seyn werden: Als verlassen Wir Uns auch gäntzlich auf Eure Weißheit und Einigkeit, welche die Welt überzeugen wird, daß alle diese Intriguen und schädliche Absichten, die Affection, die Harmonie und das gute Vernehmen, so bis dato zwischen uns und Unserem Parlament fortgewährt, und wie Wir hoffen jederzeit fortwalten wird, niemahls verringern noch alteriren können.

Die Antwort so wohl des Ober- als Unter-Hauses war eine Recapitulation und Approbation alles dessen was Se. Königl. Majestät in Dero Anrede angeführet, und enthielt in sich eine Dancksagung und Glückwünschung wegen der glücklichen Ankunft des Printzens von Wallis in Engelland; Beyde rühmten den besondern Eifer, und die gnädige Vorsorge Seiner Königl. Majestät für die Wohlfahrt des Vaterlandes, und versicherten zugleich, daß das gute Verständniß zwischen dem König und dem Parlament weder durch Bosheit noch durch List gestöhret werden solte: Ja beyde erzeigten sich geneigt die nöthigen Subsidien, auch in dem unverhoften Falle eines blutigen Krieges, mit gröster Freude zu verwilligen und zu verschaffen.

Daß es auch dem Parlament ein Ernst damit gewesen sey, hat der Ausgang erwiesen; Denn ob

es

es schon im Unter-Haus nicht ohne Streit abgegangen, und sonderlich wider die Anzahl der Trouppen, die man dieses Jahr über auf den Beinen zu halten vorgeschlagen, viel eingewendet worden, so hat man doch alles zum Vergnügen des Hofs beschlossen, inmassen zum Unterhalt derer Gardes und Besatzungen von Groß-Brittannien, wie auch von denen Insuln *Garnsey* und *Jersey* für 22955. Mann 160357. Pf. St. 12. Schil. 1. Stüber; Zum Unterhalt der Besatzungen zu Gibraltar, auf der Insul Minorca und in denen West-Indianischen Plantationen 160357. Pf. St. 1. Schilling 5½ Stüber; Zum Hospital von Chelsea 12800. Pf. Sterling; Zum Unterhalt derer in halbem Solde stehenden Officiers so wohl zu Land, als zur See 57000. Pf. St.; Zur Artillerie 81728. Pf. St. 1. Schilling 3½ Stüber; Zu verschiedenen ausserordentlichen Ausgaben so wohl andere Dienste, als auch die Artillerie zu Lande betreffend 29260. Pf. St. 6. Schilling 7½ Stüber; Zum Unterhalt 15000. Matrosen die Artillerie mit begriffen 780000. Pf. Sterl.; Zum See-Wesen, die in halber Gage stehende Officiers mit begriffen 200625. Pf. Sterl. 10. Schilling 4. Stüber; Zum Unterhalt der 12000. Mann Heßischer Völcker, welche im Solde Sr. Majestät stehen 241259. Pf. St. 1. Schilling und 3. Stüber; Zu denen Subsidien, welche Se. Majestät dem König in Schweden jährlich geben 50000. Pf. Sterling; Zu denen Subsidien für den Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel

25000. Pfund Sterling, auf das Jahr 1729. bewilliget worden.

Bey diesem allen setzte die Englische Nation Gibraltar und Porto-Mahon nicht aus den Augen, sondern wie das gemeine Volck als der König den 1. Febr. ins Parlament sich erhub mit dem frölichen Zuruf: **Es lebe der König!** *Gibraltar* **und** *Porto-Mahon* **auf ewig an die Cron!** genugsam zu erkennen gab, wie nahe ihm diese Conquêten ans Hertz gewachsen; Also arbeitete man auch in denen Raths-Collegiis unablässig an einem Project selbige mit der Cron zu vereinigen. Die Haupt-Absicht die man dabey hegte, bestund darinnen, daß man aus diesen beyden Städten zwey freye Haven für alle Völcker der Welt machen, und sie also in den florissantesten Stand setzen wolte. Diesem zu Folge wurde eine neue Charte oder Verordnung, die Verfassung des Civil-Regiments zu Gibraltar betreffend, dem Rath vorgeleget und von demselben approbiret, vermöge deren ein Maire oder Schultheiß, ein Recorder oder Stadt-Schreiber, 6. Aldermanns, und ein aus 12. Gliedern bestehender gemeiner Stadt-Rath daselbst eingeführet werden solten. Man ersuchte zugleich die berühmtesten Londischen Kauffleute tüchtige Personen zu solchen Aemtern vorzuschlagen, und wie man die zu denen Ausgaben des Civil-Regiments benöthigten Gelder, ohne der Handlung zu præjudiciren, am füglichsten und leichtesten aufbringen könnte, ihr Gutachten zu eröfnen.

Daß

Daß die Englische Ost-Indische Compagnie in gutem Stande sey erhellet unter andern daraus, daß sie der Regierung 800000. Pf. Sterling, wie einige wollen, ohne Interesse, nach anderer Bericht aber, auf ein raisonnables Interesse, vorzuschiessen sich erbotten, welches mit der bereits vorgeschossenen Summa ein Capital von 4. Millionen Pfund Sterling ausmacht. Dieses, nebst einer Million 250000. Pf. Sterling, so die Directores der Banco à 4. pro Cent. in die Schatz-Cammer zu lieffern versprochen, kommt bey jetztmahligen Umständen nicht übel zu statten.

Im Norden von Irrland regierte um diese Zeit aus Mangel des Geträydes eine ziemliche harte Hungers-Noth, wodurch der Primas Regni eine Subscription vorzuschlagen bewogen wurde, davon die Einlage an solchen Orten da es wohlfeil, Geträyde einzukauffen, verwendet, dieses aber nach Ultonien gebracht und daselbst im couranten Preiß verkauffet werden solte, wozu denn dieser Prælat nebst dem Richter Conolly jeder 500. Stücke subscribirten, auch sonsten so gute Anstalt machten, daß denen Nothleidenden Unterthanen ziemlich geholffen wurde.

Den 14. Februarii wurde zu Dublin mit gewöhnlichen Ceremonien der erste Stein zu dem neuen Parlaments-Haus geleget; auf demselben war eine kupferne Platte mit folgender Inscription zu sehen: Serenissimus & Potentissimus Rex Georgius Secundus per excellent. Dominum Johem. Edum. Carteret Baron. de Havvnes lo-

cum tenentem, & per excellent. Dominos Hugonem Archiepiscopum Armachan. Thomam Wynham Cancell. Guilielm. Conolly Dom. Com. Prolocut. Justicarios Generales primum hujusce Domus Parliament. lapidem posuit tertio die Februarii Anno Domini 1729.

3. Vom Reichs-Tage zu Regenspurg.

DIe Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, beförderte das Hochansehnliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium den 20. Maji dieses 1729. Jahres einen Extract Kayserl. allergnädigsten Rescripti an Dero Principal-Commission auf dem Reichs-Tag allhier zu Regenspurg de dato Laxenburg den 7. Maji 1729. ad Dictaturam privatam, in welchem Ihro Röm. Kayserl. Majestät in Verfolg Dero an besagte Höchstansehnliche Principal-Commission unterm 17. April. in dieser Sache erlassenen gnädigsten Befehls, was der Vestung Philippsburg halber Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath durch die Kayserliche geheime Reichs-Hof-Cantzley geziemend ferner angezeiget, mehr erwehnter Höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission copeylich communiciren; Hiernächst aber auch für gantz recht gethan erkennen, daß Selbige laut Ihres gehorsamsten Berichts vom 26. April. aus denen

darin-

darinnen gemeldten Ursachen, dieses wichtige Versorgungs-Werck beyder obgedachten Vestungen durch ein Kayserl. Commissions-Decret der Reichs-Versammlung mehrmahlen zu Gemüthe geführet haben: Dahero höchstgedacht Dieselben Ihrem Gut-Befinden gnädigst überlassen, ob Sie diese von Dero Hof-Kriegs-Rath wegen der Vestung Philippsburg Pflicht-schuldigst gethane weitere Anzeige, der Reichs-Versammlung auch schriftlich zu thun, nöthig erachten werden, inmassen Ihro Kayserl. Majestät ein für allemahl, wegen deren in Dero vorigen Rescript enthaltenen Nothdringlichkeiten, bald zu wissen verlangten, was Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit obgemeldten beyden Vestungen endlich zu machen, und sich darüber zu entschliessen gesinnet seyen 2c.

Jetzt erwehnte Versorgung beyder Kayserl. und Reichs-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** kam, vermittelst zweyer Schreiben, welche den 27. Maji von dem Hochansehnlichen Chur-Mayntzischen Directorio zur öffentlichen Reichs-Dictatur gegeben wurden, bey einer Höchstansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung wiederum aufs Tapet.

Das erste war ein Schreiben des Gouverneurs zu **Philippsburg** Herrn Albrecht Ernst des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Oettingen 2c. de dato 23. Maji 1729. in welchem Se. Hochfürstl. Durchl. einer Höchstansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung zu vernehmen geben, daß Sie mit abermahliger Vorstell- und Anerrinne-

erinnerungen der so höchstnöthigen gemeinsamen Kayserl. und Reichs-Vestungs-Reparation zu Philippsburg nicht weiters beschwerlich fallen würden, wo nicht der, laut beygehenden Extract Schreibens von dem daselbstigen Kayserl. Ingenieur Lieutenant Krumhaar, ohnfehlbar hiernächstens zu besorgen stehende unsägliche Schaden, wo nicht gar der völlige Umsturtz, welchem doch jetzo noch in Zeiten auf eine erleidentliche Art, durch die schleunige Herbeybringung der benöthigten Geld-Hülffs-Mitteln, vorgebeuget werden könnte, Sie hierzu billiger Dingen veranlasset hätte. Sie möchten und könnten ein mehrers nicht anzeigen, als was von ihnen bereits, aus aufrichtiger Treu und patriotischem Eifer so vielfältig und gründlich geschehen, wolten aber indessen Sich von neuem verwahret, und bey einem unglücklichen Erfolg ausser aller Verantwortung gesetzet haben. Der beygelegte Extract Schreibens de dato Philippsburg den 14. Maji zeiget anfänglich an, was auf des Herren Gouverneurs Hochfürstl. Ordre an der Place d'armes vor dem so genannten Catharinæ Ravelin bis dato reparirt worden, daß nemlich dieser Platz bereits recht- und lincker Seits palissadirt und gazonnirt, der Durchschnitt durch denselben, da die Passage durchgehet, mit kurtzen Palissaden fraisirt und gleichfalls mit Waasen besetzet, auch der neue Schlag-Baum fertig sey; Nunmehro aber werde die Arbeit recht- und lincker Hand an der daran stossenden Contrescarpe fortgesetzt, damit also ein Polygon von derselben, so

weit

weit es an der Passage ins Gesicht fället, in behörigen Stand gebracht würde: Wornach an denen übrigen Places d'armes und Contrescarpes vor dem Cronen-Werck, so weit die vorhandenen Gelder zureichen würden, die Arbeit continuiret werden solte. Nach dieser kurtzen Erzehlung wird ferner angezeiget, daß der Rhein so hoch angewachsen, daß er schon über die Haupt-Schleusse angestiegen sey, und daß also nicht nur die am Rhein gebaute Contrescarpe und Horizontal-Batterie grosse Noth leiden, sondern auch wohl, im Fall die ohne diß so sehr schadhafte Haupt-Schleusse noch grösseren Schaden bekommen solte, das Wasser bis an die Vestung einreissen dörfte, welches ohne sehr grosse Summen Geldes nicht mehr abzuwenden wäre, da man hingegen jetzo mit wenigem helffen könnte, dahero man wünschet, daß einmahl ein erkleckliches Geld herbey geschaft werden möchte, damit man nicht inskünftige grössere Summen Geldes daran wenden müsse.

In dem zweyten stellet abermahls der Herr General-Feld-Marechal-Lieutenant und Commendant in Kehl, Freyherr von Rodt, sub dato Veste Kehl den 20. Maji 1729. den bedauerlichen Zustand dieser Gräntz-Vestung vor; Er beziehet sich gleich Anfangs auf seine vorigen Berichte besonders vom 7. Februarii und 4. Martii des jetztlauffenden Jahres, darinnen er solchen Zustand weitläuftig deduciret, und die vom Rhein- und Küntz-Fluß besorgende Gefahr pflichtmäßig entdecket hätte; Hiernächst zeiget er ferner an,

daß nach dem die bis anhero so sehnlich erwartete Hülffs-Mittel nicht erfolget, nunmehro bereits nicht nur der Einbruch des Gewässers an der alten unvollkommenen Fascinage an 3. verschiedenen Orten nahmhaft vergrössert sey, sondern auch, weil die Gewalt des Wassers unabläßig darauf andringet, der Zerfall des langen Flügels des vorderen Hornwercks, wie auch gegen der untern Schleuse der weitere Eindrang in das zwischen demselben und der Vestung noch übrige Glacis, und zugleich des unterhalb der Rhein-Brücken, wegen weggerissenen vielen Faschinen von dem imperfectionirten Wasser-Bau, verursachten Hinter-Wassers in dem Angle saillant, einfolglich aber in die Fortifications-Gräben, zu unwiederbringlichem Nachtheil vor Augen schwebe. So sey auch das untere Hornwerck wegen öfterer Ergiessung des Küntz-Flusses der äussersten Gefahr des Zerfalls unterworffen, weil das Gewässer das daselbstige Glacis völlig unterminirt, und das Eck an der rechten Gorge den 3. Augusti vorigen Jahres durch das Erdbeben auseinander gewichen ꝛc. des an der neuen Fascinage forthin zunehmenden Schadens zu geschweigen, woraus endlich nichts anders als der totale Verlust dieser Gräntz-Veste Stück und Kriegs-Geräthschaften, vielleicht gar ohne die Garnison salviren zu können, zu gewärtigen sey, so ferne die erklecklichen Geld-Remisen wieder Verhoffen noch länger ausbleiben solten. Uebrigens entschuldiget er seine so oft wiederhohlende Vorstellungen und Sollicitationen theils mit

denen

denen an ihn ergehenden hohe Ordren eines Kayserlichen Hochpreißl. Hof-Kriegs-Raths, theils aber auch mit seiner eigenen Pflicht-Schuldigkeit, und auf Kayserl. Majestät und des Heil. Römisch. Reichs allerhöchsten Dienst und Nutzen zielenden Absichten, welche ihn um die Conservation und Herstellung dieses seiner Lage halben, so vortheilhaften Vor-Posto angelegentlichst zu sollicitiren antreiben; Bittet anbey gehorsamst und Dienstschuldigst die so wichtige Reparation dergestalt in die Wege zu richten, daß die erforderliche und zureichende Reichs-Bau-Gelder ja bald herbeygebracht, und doch einstens diesem Nothstand mit Nachdruck begegnet, mithin die würckliche Hülffe geleistet werden möge. Schließlich entschuldiget er sich, daß er keinen Abriß von den verursachten Schaden beygefüget, weil der Herr Hauptmann Drescheribe bey bisherigem Abgang einer Douceur sich nicht mehr dazu verstehen will.

Am 30. Maji wurden folgende Conclusa und Monita von mehrgedachtem Hochansehnlichen Chur-Mayntzischen Directorio privatim dictiret:

Conclusum Collegii Electoralis vom 13. Decembr. 1728.

Nachdem im Churfürstl. Collegio der beyden durch grausamen Brand ruinirten Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbischen Hall den respectivè 13. Octobr. des 1727sten und 16. Octobr. dieses Jahrs per Dictaturam publicam

blicam Statibus communicirte Memorialia, ihre gesuchte Temporal - Exemption und Sublevations-Mittel von allen Reichs-Præstationibus betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist in Erwegung der dem Reich angebrachten Vorstellungen, auch allen erwogenen Commiserations-würdigen Motiven und Umständen der höchsten Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey diesem notorischen Unglück, und daraus ersehender impossibilitate solvendi, gemeldten beyden treuen Reichs-Städten zu ihrer Wieder-Erhohlung durch eine allgemeine Reichs-Hülffe an Hand zu gehen, und in solcher Consideration dieselbe auf 20. Jahr von allen Reichs-Creiß-Cameral und andern publiquen oneribus & præstationibus zu eximiren, auch dahin Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erstatten wäre.

Fürstl. Conclusum vom 9. Maji 1729. per Saltzburg.

Als man in dem Fürstl. Collegio die unterm 13. Oct. 1727. und 16. Octobr. 1728. per dictaturam publicam communicirte Memorialien der beyden fast auf den Grund abgebrannten, und dahero in äusserster Noth darnieder liegenden Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbischen Hall, die gebethene Temporal-Exemption von allen Reichs-Creiß- und Cameral

ral Præstationibus betreffend, in behörigen Vortrag gestellet, ist nach reiffer Ueberlegung der Sache und dabey obwaltenden Umständen dafür gehalten und geschlossen worden: Daß in Conformität der beygebrachten Creiß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien beyden nunmehro verarmten Reichs-Städten die Hülffliche Hand zu biethen, und dahero zwischen ein so andern Præstationen folgender Unterschied zu machen wäre, allermassen denn und so viel

1. Die allgemeine Reichs-Anlagen betrift, beyde Reichs-Städte, damit sie dem Römischen Reich wieder util gemacht und hiernächst gleich andern das Ihrige beyzutragen in Stand gesetzet werden möchten, von Zeit des erlittenen Brands auf 20. Jahr lang davon gäntzlich loszusprechen und zu befreyen wären. Belangend aber

2. Die Præstationes Circuli, wäre vorhin bekannt, daß alle Moderationes & Exemptiones dem Creiß und dessen Ständen zu keiner Last oder neuem Zuwachs gereichen könnten, und da nach Innhalt der Creiß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien das Schwäbisch-Hällische Gesuch allbereit an die zu Errichtung eines neuen Creiß-Matricular-Fusses in der Stadt Ulm versammlete extraordinari Deputation verwiesen worden, so setzte man zu derselben das zuversichtliche gäntzliche Vertrauen, es werde dabey auf die etwa noch wenig übrige vires & facultates besagter Reichs-Stadt das vermeyntliche Augenmerck gerichtet und derselben nach dem löblichen Beyspiel der Stadt

Reut-

Reutlingen über ihre Kräften nichts aufgebürdet werden wollen. Und da der gefährlichen Folge halber

3. sehr bedencklich fallen will beyde Reichs-Städte von dem Cammer-Gerichtlichen Unterhalt auf die gebethene Zeit völlig zu eximiren oder loszusprechen, gleichwohl aber auch jedermann in die Augen leuchtet, daß diese noch in denen Aschen seufzende beyde Reichs-Städte zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht in jener Maaß wie es das unterm 3. Nov. 1727. in materia moderationis matriculæ Cameralis dictirte Kayserliche Commissions-Decret vermag, concurriren mögen. So ist auch dieser Puncten halber, nach Anleitung mehr besagter Creiß-Ausschreib-Amtlichen Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden: Ihro Kayserl. Majestät von Reichswegen allerunterthänig einzurathen, daß allerhöchst Dieselbe oft berührten beyden Reichs-Städten, die ihnen in Anno 1726. durch die Fürstliche und Reichs-Städtische Conclusa respectivè nur $\frac{2}{3}$tel und $\frac{3}{4}$tel zugedachte Moderationes an ihrem bisherigen Cameral-simplo bey diesen so betrübten Unglücks-Fällen wenigst 20. Jahr allergnädigst angedeyen lassen möchten.

Conclusum Commune beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 27. Maji 1729.

ALs man in beyden höheren Reichs-Collegiis die unterm rc. & sic per totum wie im Fürstl. Con-

Concluso von 6. Maji 1729. wobey jedoch in fine des Churfürstl. Collegii Monitum annectiret worden, nemlich"

„Nach Verfliessung gedachter 20. Jahre„ aber solten die Cammer-Zieler nach dem„ Fuß bezahlet werden, wie es der bevorste-„ hende Reichs-Schluß in materia Came-„ rali dediciren wird.„

Conclusum Collegii Civitatensis vom 6. Maji 1729.

NAchdeme die von denen abgebrannten beyden Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbischen Hall übergebene Memorialia samt denen den 9. Julii 1728. und den 6. April. lauffenden Jahres ad dictaturam publicam gekommenen Testimonialien eines Hochlöblichen Ausschreib-Amts des Schwäbischen Creises auch im Reichs-Städtischen Collegio in Proposition und Deliberation gebracht worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß in Erwegung aller sich geäusserten Commiserations-würdigen Umständen, ihnen beyden Städten die Exemptio auf 20. Jahr von allen Reichs- und Creiß-Præstationen jedoch ohne præjudiz anderer vom Reich bereits erhaltener Moderationen zu gönnen, denn insonderheit ihrer notorischen Zahlungs Unmöglichkeit halber, der völlige Nachlaß ihrer Cameral-Restantien allerdings zu verwilligen seye.

Monita

Monita Civitatensia ad Conclusum commune de dato 27. Maji 1729.

Post verba: folgender Unterschied.

Addatur: Doch ohne Præjudiz anderer Stände erhaltenen Reichs-Moderationen.

Ad num. 3. post verba: oft berührten beyden Reichs-Städten.

ponatur: einen völligen Nachlaß an ihren Cameral-Restantien pro præterito & præsenti; dann der Reichs-Stadt Reutlingen auch pro futuro auf 20. Jahr Nachsicht, der Reichs-Stadt Schwäbischen Hall aber die Anno 1726. im Reichs-Fürstl. und Reichs-Städtischen Concluso um $\frac{2}{3}$tel zugedachte Moderation an ihren bisherigen Cameral-simplo allergnädigst angedeyhen lassen möchten.

In eben diesem Monath kam eine weitläuftige *Species facti in causa Mandati de re exhibendo matri & tutrici vi raptum filium &c. &c. S. C.* einer höchstbekümmerten Wittib und Mutter/ Johannä Gottlieb von Auffseeß/ gebohrnen von Berlichingen/ *contra* Herrn Christian Ernst von Auffseeß Hochfürstl. Bambergischen Cammer-Herrn und Obrist-Wachtmeistern bey dem Hochlöblichen Fränckischen Creiß/ die von demselben im vorigen Jahre unternommene gewaltthätige Entführung ihres einigen 9jährigen Söhnleins/ Friederichs Christophs von Auffseeß betreffend/ mit Bey-

lagen

lagen *à Lit. A-N.* im öffentlichen Druck heraus, von welcher folgende Umstände zu mercken:

Es hatte die verwittibte Frau, Johanna Gottlieb/ Frey-Frau von Auffseeß/ gebohrne von Berlichingen bereits 6. Jahre hindurch nach dem Ableiben ihres Gemahls, Herrn Carl Christophs/ Freyherrn von Auffseeß/ als Mutter und Vormünderin oder Pflegerin, ihr unmündiges Söhnlein Friederich Christoph/ verpfleget und seiner Auferziehung ohne Wiederspruch vorgestanden, als dessen Herren Verwandten einer Nahmens Carl Dietrich/ Freyherr von Auffseeß wegen prætendirender Vormundschaft und Auferziehung, besagtes Söhnlein in seine Gewalt ausgelieffert haben wolte, bey dessen erfolgten Weigerung aber von dem Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath unterm 13. Maji 1728. eine Commission an die Hochlöbl. beyde Reichs-Ritter-Orte Gebürg und Steigerwald ausbrachte, vermöge deren die entstandene Irrungen per Subdelegatos utriusque Religionis, entweder gütlich zu vergleichen, oder in Ermangelung dessen also vorzunehmen wären, daß die Umstände sorgfältig untersucht, und hiervon innerhalb 2. Monaten ein unpartheyisches Gutachten eingesendet werden möchte.

Da aber erwehnte Frau Wittib am 12. Maji eben desselbigen Jahres und also noch einen Tag eher als besagtes Commissorium ausgefertiget wurde, mit ihrem Söhnlein, in Gesellschaft einer verwittibten von Muffel und ihrer Köchin, nach Bayreuth zu reisen im Begriff war, unterstund

sich Herr Christian Ernst/ Freyherr von Auffseeß/ Obrist-Wachtmeister bey dem Hochlöbl. Fränckischen Creise und Hochfürstlicher Bambergischer Cammer-Herr, des Defuncti leiblicher Herr Bruder, contra Constitutionem Pacis publicæ, sie mit bewehrter Mannschaft in dem Dorff Sicheritzberg unversehens anzufallen, die Frau Mutter mit vielen Schmäh- und Beschimpfungen auf das ärgerlichste zu tractiren, erwehntes Söhnlein ihr aus den Händen zu reissen, und gewaltthätig zu entführen.

Nachdem nun die betrübte Wittib dem Hochlöblichen Ritter-Ort, Gebürg/ von diesem Unternehmen Anzeige gethan, wurde zwar von diesem sofort dem Invasori die Wieder-Ausantwortung des geraubten Kindes intimiret, solche aber keineswegs befolget, noch bewerckstelliget; Vielmehr hatte man schon vor begangener That, ihr bey gedachtem Ritter-Ort, Gebürg/ einen Catholischen Mit-Vormund zu obtrudiren gesucht, worgegen sie sich aber Rechts-behörig verwahret: Da nun die Reexhibition ihres Söhnleins nicht erfolgte, fand sie sich gemüßiget, sich zu einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu wenden, und dessentwegen um ein Mandatum pœnale S. C. de reexhibendo matri & tutrici vi raptum filium, allerunterthänigst anzuflehen, damit ihr, als leiblichen Mutter, ihr entführtes Kind verabfolget, wegen der erlittenen Beschimpfungen hinlängliche Satisfaction verschaft, auch ihr so wohl, als dem vorhin constituirten Vormund, Herrn von Hülß, keine

weite-

weitere Behinderung in educando pupillo verursachet würde.

Ob sie aber gleich das gebethene Mandat laut Conclusi d. d. 28. Junii a. p. innerhalb 14. Tagen erhalten, und demselben selbst in dem zweyten Punct allergehorsamst nachzuleben, einen schriftlichen Revers, daß sie das Kind ausser dem Ort/ woselbst es zur Zeit des Absterbens seines Vaters gewesen/ nicht anders wohin/ noch ausser der Ritterschafft Bothmäßigkeit/ bringen wolle/ würcklich von sich gestellet; hiernächst auch sothanes Mandat dem Major von Auffseeß geziemend einhändigen lassen: Aeusserte sich doch zu ihrem grossen Betrübniß, daß man Gegenseits, der von dem Gegentheil selbst, als Impetranten, pro regulativo processus denen beyden Ritter-Cantonen insinuirten Kayserlichen Verordnung schnurstracks zuwider, und der allergnädigsten Entscheidung unerwartet, das entführte Söhnlein einseitig zur Röm. Catholisch. Religion zu bringen, und bald hernach de facto aufschwören zu lassen sich unterfieng, da doch dieses Kind die erforderliche annos discretionis nicht einmahl erreichet.

Da also berührter Cammer-Herr und Obrist-Wachtmeister, Freyherr von Auffseeß/ sich durch solches Verfahren in seiner eigenen Sache zum Richter und Kläger zugleich gemacht, und von keiner Wieder-Ausantwortung etwas wissen wolte, sondern sie theils an das Hochwürdige Domb-Capitul zu Bamberg verwieß, theils aber auch nebst seinen übrigen Catholischen Herren Vettern,

 auf

die Eröfnung der von Kayserl. Majestät beyden Hochlöbl. Ritter-Cantonen, Gebürg und Steigerwald, allergnädigst aufgetragenen Commission, lediglich drung; Als hatte sie, verwittibte von Auffseeß, trifftige Ursachen solche Commission zu depreciren, und mit der je länger je mehr ausschweiffenden Gegen-Parthey, ehe und bevor die Reexhibition ihres geraubten Söhnleins geschehen, sich im geringsten nicht mehr einzulassen, bevorab da dieses in causam ipsissimi Clementissimi Mandati mit einschlug, und sonsten auch nach geist- und weltlichen Rechten Herkommens ist, quod spoliatus, licet ab ipso judice, illicò & ante omnia, cum omni causa & interesse &c. non habita NB. temporis, loci, personarum aut rerum ulla differentia, sit restituendus, zu geschweigen, daß es gantz incompatible sey, daß da die Sache, welche zuvor Kraft der Kayserl. Verordnung, erst zu cognosciren gewesen wäre, nunmehro prohibita facti via eigenmächtig ins Werck gerichtet worden, selbige bey solcher Bewandniß noch commissionaliter untersuchet und decidiret werden solte. Da auch das Kayserl. allergnädigste Commissorial-Rescript vornehmlich dahin angetragen, "daß zuförderst die Einsicht des Väterlichen Testaments und etwa errichteter pactorum dotalium angestellet, dann, was darinnen zu Entscheidung sothaner Irrungen dienlich sich befindet, pro norma fleißig in Acht genommen, in Ermangelung dessen aber, die Ritter-Ordnung und Observanz auch übliche Ge-

„brauch

brauch unter der Fränckischen Ritterschaft genau „
in Erwegung gezogen, daneben aber vor allen „
Dingen das Absehen in der Untersuchung darauf „
gerichtet werden solte, in welcher *Religion* der „
verstorbene Vater in seiner Lebens Zeit/ den „
unmündigen Sohn auferziehen und unter, „
weisen lassen ꝛc.; „ Als hat sie, verwittibte von
Aufseeß, in ihren an die Höchstbestellte Kayserliche
Commission abgelassenen Vorstellungen besagte
Incompatibilität weitläufftiger deduciret, und vor-
läuffig gewiesen, daß 1.) gantz notorisch sey, daß
ihr Ehe-Herr seel. gar kein Testament hinterlassen,
wohl aber ihr anbefohlen ihren Sohn in der Evan-
gelischen Religion aufzuerziehen; 2.) Von Er-
ziehung der Kinder in einigen pactis dotalibus
nichts enthalten, noch dergleichen zwischen ihnen
aufgerichtet worden, und seye 3.) in der Löblichen
Ritterschafts-Ordnung von der Religion eben-
falls keine behuffige Nachricht zu finden, 4.) am
wenigsten eine beständige Observanz mit Grund
hierinnen anzugeben 5.) seye es Land-kündig daß
ihr seel. Ehe-Herr den entführten Sohn in der Ca-
tholischen Religion niemahls erziehen lassen, da sie
auch 6.) nach des Vaters Tod denselben zur
Evangelischen Religion anführen lassen, hätte der
Avus Paternus solches tacite approbiret, so habe
auch 7.) der Knab die Catholische Religion ohne
die erforderlichen annos discretionis nimmermehr
mit Bestand amplectiren können, vielweniger sich
selbige mit Gewalt aufdringen lassen dörffen.

Nachdem sie sich auch desfalls an beyde höchste

Creiß-Ausschreibende Herren Fürsten abermahls gewendet, ihre wiederhohlte Bitte und Anzeige aber keinen ersprießlichen Effect gehabt, hat sie nicht umhin kōnen bey einem Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath ihre neuerliche Beschwerden abermahls kläglich vor und anzubringen und pro Mandato arctiori S. C. sub præsentato 26. Febr. a. c. durch ein allergehorsamstes Monitorium allerdemüthigst zu bitten, worauf aber damahls die allergerechteste Resolution noch nicht ausgefallen war.

Sectio II.

Kirchen-Historie.

I. Von der Römisch-Catholischen Kirche.

Unter der Regierung des Chinesischen Kaysers *Kam hi* oder *Khang hy* hatte die Römisch-Catholische Religion eine geraume Zeit Ruhe und Friede genossen, und würde sich sonder Zweiffel noch mehr darinnen ausgebreitet haben, wenn nur die Missionarii unter sich selbst über die Bekehrungs-Art der Heyden nicht uneins gewesen wären. Wie nun aber der darüber erregte Streit die Herren Jesuiten etliche Jahre hindurch an Fortpflantzung des Glaubens mächtig hinderte; So verursachte auch derselbe bey dem damahligen Kayser einen solchen Unwillen, daß er künf-

künftig hin nicht zugeben wolte/ daß jemand von seinen Chinesern sich zum Christl. Glauben wenden möchte. Und ob man gleich versichert, daß der grosse Geist des Portugiesischen Missionarii *la Crux* bey demselben nachgehends so viel gewürcket habe, daß er die Decreten, wodurch die Gebräuche des Heydnischen Götzen-Dienstes dasigen Landes verdammt worden, von neuem autorisirte, und seinen Unterthanen selbigen nachzuleben anbefahl; So ist doch das Jahr 1719. denen Christen, und besonders denen Europæern in China ein recht fatales Jahr gewesen, indem jetztgedachter Kayser sie insgesamt theils *massacriren*, theils aus dem Lande jagen ließ. Von derselbigen Zeit an war die Mission nach China ein gefährlicher Handel, welchem sich dennoch verschiedene Männer freywillig unterzogen, besonders aber 29. Missionarii, welche in gedachtem Jahre mit dem Herrn Mezzabarba von Rom dahin abgegangen, und zu Macao glücklich angelanget. Unter diesen war ein Portugiesischer Jesuit, *P. Murao*, genannt, welcher sich am Kayserlichen Hofe treflich zu insinuiren wuste, und daselbst auch günstig und gnädig aufgenommen wurde. Erwehnter Chinesischer Kayser *Khang hy* hatte viele Söhne, unter welchen ihrer drey nach des Vaters Tod die Cron an sich zu bringen trachteten, und diese waren *A Khy ná* der achte Regulus, *Säe Sëu Hëe* der neundte Regulus, und *Yuin thy* der vierzehende Regulus oder Kayserliche Printz. Bey dem neundten Regulo fand der P. Murao so gut Gehör, daß er sieben bis

acht

acht Jahr lang beständig mit ihme umgegangen, und von demselben jederzeit aufs beste empfangen worden. Man beschuldiget ihn aber daß er als ein Anhänger von demselben an seiner Rebellion Theil genommen, dahero ihme auch der Process gemacht und folgendes Urtheil wider ihn gesprochen/ auch an ihme exequiret worden.

„Im vierdten Jahre des Yong tchin den 22. „des Sechsten Mondes, (war der 21. Jul. 1726.) „verlangen Wir Præsidenten des Criminal-Gerichts das Urtheil Eurer Majestät in Causa des „P. Murao eines Portugiesischen Jesuiten und „Anhängers des neundten Reguli, ja desselben „Rebellions-Gesellen und Ubertretters des Gesetzes, welchen wir in Gegenwart derer Königlichen Printzen und derer Præsidenten der frembden Gerichte, mit allem Fleiß examiniret, und „aus seinem eigenen Geständniß nach reiffer Untersuchung so viel befunden haben, daß besagter „Murao, ein verächtlicher Europæer, aus Gnaden bey Hofe zugelassen worden, woselbst er „durch grosse Schmeichelety sich zu der Parthey „des neundten Reguli geschlagen, welchem er auch „in seinen verwegenen Unternehmungen und „Uebertrettung derer Gesetze des Staats behülfflich gewesen; Daß als der neundte Regulus „zu Pekin eine Parthey von unruhigen Köpffen „an sich zu ziehen und ihnen durch allerhand Wege einen Muth einzusprechen trachtete, inmassen „er nichts-würdige Buben zum Theil heimlich „schützte, und ihnen Waffen und andere Dinge

„geben

geben ließ, zum Theil aber auch anderer Leute „
Freundschaft dadurch an sich zog, daß er sie zu „
seinen Vertrauten machte und ihnen seine wahre „
Absichten als guten Freunden entdeckte, eben die= „
ser Murao sich dazu vielfältig habe brauchen las= „
sen, und besagtem neundten Regulo viele Anhän= „
ger verschaffet, welche er so zu verleiten und zu „
verblenden gewust, daß sie mit ihme Glück und „
Unglück zu theilen sich entschlossen: Ja daß wäh= „
render Zeit, als erwehnter Regulus sich kranck „
stellte und zu Hause ruhig blieb, jedoch aber sich „
heimlich darüber beschwehrte, daß man ihn zu „
enterben gedächte, da er inzwischen sich ohne „
Scheu damit schmeichelte, daß er den Thron „
noch würde besteigen und diese Ehre ihme nicht „
entgehen können, eben dieser Murao, der vom „
Loben ein Handwerck machte, die Glückseelig= „
keit dieses Reguli trefflich heraus gestrichen und „
jedermann versichert habe, daß dieser Printz „
unfehlbar der Reichs=Erbe seyn würde. Was „
den neundten Regulum selbst betrift war schon „
damahls sein Verbrechen so offenbahr, daß man „
ihme die durch die Gesetze verordnete Straffe „
gar wohl hätte auferlegen können. Es gebrauch= „
te aber der allzu gütige und allzu barmhertzige „
Kayser gegen ihme Gnade und Langmuth, und „
begnügte sich daran, daß er ihn nach *Sy nin* ver= „
wieß, in der Hoffnung, daß er seine vorige Auf= „
führung bereuen und sich bessern würde; An „
statt aber darüber schaamroth zu werden und ei= „
nige Gefahr zu besorgen, fieng er ungerechter „

„Weise an zu murren, und so wohl über seine „Vorgesetzte, als über die so mit ihme gleiches „Standes sind, sich vielfältig zu beschweren: So „ließ er auch die Mauer in seiner Cammer durch- „brechen um mit berührtem Murao sich unterreden „zu können, schmiedete mit ihme neue Anschläge „und trieb die Bosheit seiner Rebellion bis zum „höchsten Gipfel. Ein solcher Mann muß für- „wahr nach der Schärffe derer Reichs-Gesetze „abgestrafft werden und verdienet jedermanns „Haß. Ausser dem neundten Regulo aber, um „dessen Gesetz-mäßige Abstraffung wir Eure Ma- „jestät ersuchen, massen er von Uns denen Regulis „und vornehmsten Ministern bereits verurtheilt „ist, soll der P. Murao, Kraft des Gesetzes wider „die Rebellen, mit dem Schwerdt gerichtet, und „bis zum Erfolg des Kayserlichen Urtheils provi- „sionaliter in ein Gefängniß geleget werden. „Weilen auch besagter Murao mit denen Rebellen „in eine Verschwörung oder Conspiration sich „eingelassen, auch die Umstände sein Verbrechen „gröber und schwehrer machen, als urtheilen wir, „daß er, so bald das Kayserliche Urtheil gespro- „chen, ohnverzüglich gerichtet, und sein Haupt, „andern dergleichen Rebellen und Stöhrern der „gemeinen Ruhe zum abscheulichen Exempel, öf- „fentlich zur Schau dargestellet werden soll.

Die jüngsten Nachrichten aus selbiger Gegend versichern, daß dieses Verfahren des P. Murao, welcher, wie aus allen Umständen zu sehen, die Rebellion des 9. Reguli, in der Absicht der Religion

dadurch

dadurch desto herrlicher aufzuhelffen, gut geheissen und befördern helffen, den jetzt-regierenden Kayser, welcher Anno 1723. zur Regierung gelanget, wider die Religion dermassen erbittert habe, daß er davon nichts mehr hören will, und allerdings zu besorgen stehet, es dörften künftighin die Christliche *Religion* daselbst und die *Rebellion* wider den Staat für ein Ding geachtet werden; Man fienge auch würcklich an gegen andre Missionarios, die sich hin und wieder heimlich im Lande aufhielten, härter als vorhin zu verfahren, massen der P. *Concha*, ein Italiänischer Franciscaner, der in der Provintz *Chensy* sich verborgen hielte, in Arrest genommen und der Verwahrung einer Wacht übergeben wurde: Und obschon der P. *Octaviano*, sein Ordens-Bruder und Lands-Mann, welcher auf des P. Murao Begehren den 9. Regulum getauft, in so weit glücklicher gewesen, daß er durch einige Soldaten nach Canton zurück geführet worden, möchte es ihme jedoch zuletzt auch nicht besser ergehen, da er sich von neuem heimlich in besagte Provintz gewaget. Uebrigens wäre man wegen der Arrestirung des P. Conchæ nicht wenig bekümmert, in dem man glaubte, es würde der jetzt-regierende Kayser, was mit seinem neundten Bruder und etlichen andern Printzen, die sich zur Christlichen Religion gewendet und tauffen lassen, vorgegangen, in Erfahrung gebracht haben, und dahero von nun an die Christen mit denen Staats-Rebellen confundiren, in dem Er sich nicht undeutlich bereits hätte vermercken lassen,

daß

daß Er von Seiten derer Missionarien und seiner Catholischen Unterthanen um desto mehr einen Aufstand besorgte, als schon lange vor dem Absterben seines Vaters, des Kaysers *Kang hy* unter denen Chinesern, die von denen Herren Jesuiten bekehret worden, ein heimliches Gerücht gegangen, daß so bald dieser alte Kayser würde zur Ruhe gekommen seyn, man seinem neundten Sohn auf den Thron helffen müste, weil er selbst ein Christ zu werden, und die Christliche Religion in dem gantzen Reiche mit Macht und Nachdruck zu favorisiren, versprochen hätte. Schlüßlich könnte man daraus nichts Gutes abnehmen, daß allen Missionarien im Nahmen des Chinesischen Adels, eines jeden Nahmen, Alter und Vaterland aufzuzeichnen, und demselben zu communiciren, angedeutet worden; Denn es würde dieses als eine Würckung der würcklichen Situation des Hofs gehalten, von welchem man wahrscheinlich sagen könnte, daß er es dabey noch nicht werde bewenden lassen: Man wüste aber noch nicht was die ohnlängst daselbst angekom̃ene Portugies. Gesandschaft, so wol die Handlung, als auch die Religion betreffend, etwa ausrichten möchte, wiewohl bey jetziger Disposition des Hofs und des hohen Adels an einem guten Effect sehr gezweiffelt würde, dazumahlen, was die Handlung betrift, die Chineser entschlossen zu seyn schienen, Macao entweder mit Gewalt weg zu nehmen, oder wenigstens die Handlung, davon dasige Einwohner sich insgesam̃t nähren, gäntzlich zu Grunde zu richten, auch von ihnen das bey Leb-

Zeiten

Zeiten des vorigen Kaysers ergangenene Verbot, dadurch denen Chinesern die Handlung zur See, besonders nach Manilla und nach Batavia untersagt worden, ungeachtet davon kein Wiederruf geschehen, nichts mehr geachtet, sondern von dem hohen Adel zu *Tche-Kian* und zu *Nan-Kin*, die Handlung nach Manilla, und von dem zu Canton, das Commercium nach Batavia öffentlich erlaubet und autorisiret würde.

2. Von der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche.

Zu denen Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Rötelsee/ welche sub Num. CXXIV. des Corporis gravaminum zu finden, kam noch zu Anfang des verwichenen May-Monats ein zweytes Additamentum de dato 31. Augusti 1728. welches erst durch den Druck bekannt worden, und in einem Schreiben ad Corpus Evangelicorum bestehet, darinnen sie sich auf obangeführtes Numero beruffet und ferner unterthänigst anzeiget: Daß zwar des Höchstpreißlichen Corporis Evangelicorum hohe Interposition so viel gewürcket, daß unter denen im Druck specificirten Gravaminibus, dem 24. 31. und 34. welche das *ministriren* der Schulmeister bey Evangelischen Kind-Tauffen/ die zu frühzeitige Ausgrabung der Todten-Cörper/ und den Kirchen-Schlüssel betreffen, in etwas

was abgeholffen worden; Es wäre ihr aber ergangen wie andern beschwehrten Glaubens-Genossen daß nemlich an statt eines Beschwehrdes, welches einiger massen auf hohe Mediation abgestellet wird, gleich neue Gravamina in grösserer Anzahl sich hervor thun, wie sie denn über die vorhin gedruckte, noch verschiedene Additional-Gravamina in Unterthänigkeit vorbringet, welche den 21. Maji 1726. bey der Hochfürstlichen Würtzburgischen Regierung zu verhofter freywilliger gnädigster Abstellung unterthänigst angezeiget worden. Diese betreffen nun 1. die Stöhrung des Gottesdienstes; 2. und 3. die Einschränckung desselben; 4. und 5. die Kinder-Tauffe, deren sich der Catholische Pfarrer wider den Reichs-Deputations-Schluß vom 15. Nov. 1650. und Hochfürstl. Würtzburgische Resolution vom 27. Junii 1721. §. 3. auch wider den Willen der Eltern, in Evangelischen Häusern anmasset; 6. Die Hinderung des Gottesdienstes durch Beerdigung der Catholischen und Verzögerung des ihrigen; 7. das Wein-Unterkäuffer-Amt, welches zum 24. Gravam. gehöret; 8. die denen Evangelischen alleine gebührende Pfarr-Güter und Intraden, davon man jetzt Centh-Geld fordert und mit Gewalt expresset, da man doch niemahls einen Heller davon abzureichen schuldig gewesen.

Nach Anführung derselben, wird unterthänigst gemeldet, daß auf obgedachte Anzeige nicht einem eintzigen von diesen 8. Gravaminibus remediret, sondern in der darauf erfolgten Resolution vom

29. Julii 1727. so sub Lit. B. beygeleget worden, viele mit Stillschweigen übergangen, und eben durch solche Resolution die Anzahl derselben in so weit vermehret worden, daß man 9. ex parte Würtzburg gleich im Anfang besagter Resolution Gelegenheit nehmen wollen, sich über die Evangel. Gemeinde eine Jurisdictionem Ecclesiasticam anzumassen, da doch in erwehntem Reichs-Deputations-Schluß ein anders davon festgestellet worden, in welcher Absicht auch 10. dem Evangelischen Pfarrer, weil er eine Ehe-Sache an das Würtzburgische Consistorium nicht verwiesen, 20. Thaler Straffe zu erkannt worden, wie es denn auch 11. etwas neuerliches und weit aussehendes sey, daß man aus prætendirender Kirchen-Jurisdiction die Abhöre der Kirchen-Rechnung, welche sonsten jedesmahl vor denen 4. Gemeind-Herrschaften geschehen, ex parte Würtzburg jetzt alleine veranstalten wolle. 12. Wäre das Gravamen additionale I. nur bloß aus der Ursach unerörtert geblieben, weil das vom Catholischen Pfarrer beym Altar mit Klingeln gehaltene Lateinische Gebet, nicht gerad eine stille Messe gewesen, dahero auch die Evangelischen, zu ihrer weiteren Beschwehrung, noch dazu verweißlich wären angesehen worden, da doch die so genaue Discernirung derer Catholischen Ceremonien von ihnen nicht zu fordern sey, und durch die Einbringung des Venerabilis der Evangelische Gottesdienst würcklich gestöhret worden, so daß es das Ansehen gewinne, als wolle man solches dem Catholischen Pfarrer

auf

auf allerhand Art und Weise wie er nur wolle zu geben wenn es nur keine stille Messe sey; Wie denn auch 13. in besagter Resolution die an Evangelischer Eltern Kindern vorgenommene Catholische Tauffe gebilliget und 14. dem Catholischen Schulmeister das Unter-Käuffer-Amt anmaßlich bestättiget worden.

Hierauf zeiget man ferner an, daß bey solchen Umständen, so wohl von denen Onoltzbachischen Unterthanen, in puncto des 8. Additional Gravaminis die neuerliche Centh-Gelds-Forderung betreffend, durch hohe Intercessionalia, als auch von dem Herren Pfarrer ratione des 10. Gravaminis, durch eine unterthänigste Remonstration sub Lit. C. und denn endlich von denen gesammten Evangelischen Kirchen-Verwandten durch eine fernere Instanz weitere Remedur gesucht, dadurch aber weiter nichts, als die per Decret. de 10. Octob. 1727. ausgefallene dilatorische leere Resolution: Daß wenn sie/ was für *Gravamina* annoch unerörtert seyen/ *specificè* anbringen würden/ darauf ferner ergehen würde was Rechtens: bewürcket worden. Ungeachtet nun diese Gravamina in vorherigen Vorstellungen zur Genüge specificirt worden, hätte man sich, in fernerer überflüßig erforderten Specificirung derselben, nicht säumig finden lassen, sondern solche sub Lit. F. bewerckstelliget, ungeachtet man aus dem sub Lit. E. anmaßlich ausgefertigten Befehl und interlocutorischen Decret, welche sub eodem dato ergangen ein böses Omen ziehen können. Hierauf wäre aber die ver-

vertröstete Resolution, geschweige einige Remedur, keineswegs erfolget, sondern was das 10. Gravamen wider den Pfarrer betrift, in einem sub Lit. G. beygefügten Decret vom vorigen ein gäntzlicher Absprung geschehen, und die ihme auferlegte Straffe aus der Ursach, weil er vor dem Amt Iphofen nicht erschienen, einzubringen gesucht worden; Und zwar sey solche Straff-Forderung mit heftiger Bedrohung der Execution und anmaßlicher NB. Cassation, unter dem supponirten Anführen, als ob solche Zumuthung dem in *Anno* 1650. ergangenen Reichs-*Deputations*-Schluß gemäß sey/ würcklich ergangen, " da doch der- „ selbe und dessen Declaration, das Examen, die „ Ordination und andere Actus Jurisdictionis „ Ecclesiasticæ, bey einem Consistorio Evangeli- „ scher Religion nach Gefallen, und ohne Conse- „ quenz verrichten lassen zu dörfen, „ besagter Evangelischen Gemeinde ausdrücklich, Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg aber ne micam quidem davon, adjudicirt worden. Ob man auch gleich sub Lit. H. desfalls weitere Vorstellungen und Verwahrungen submissest eingebracht, und um die vertröstete Resolution ferner angehalten worden, so wäre doch solches mit Stillschweigen übergangen, und besage Lit. I. die dem Pfarrer andictirte 20. Reichs-Thaler Straff den 25. Junii jüngsthin vom Amt Iphoffen nochmahls abgefordert, auch die inserirte Executions-Bedrohung, laut Lit. K. gleich den 5. Julii zu Werck gerichtet, mit 24. bewehrten Männern eingefallen, ihme dem

Pfarrer 2. Kühe weggenommen, und bey geweigerter Straff-Erlegung und Auslösung der Kühe selbige für 20. Reichs-Thaler verkauft, über dieses noch 2. Reichs-Thaler Unkosten bedrohlich begehrt, auch den 18. ejusdem laut Lit. L. besagter Pfarrer von neuem nach Iphoffen citirt, die Gemeine aber dadurch in nicht geringe Furcht gesetzet worden, es möchte Hochfürstl. Regierung, ihrer dargegen gethanen nöthigen Vorstellungen sub Lit. M. ungeachtet, mit Straff-Dictirung auch wohl angedroheter anmaßlicher Cassation und Verjagung fortfahren, und sie also „NB. die da „bereits von ihrem Altar völlig, vom Tauff-Stein „zur Helfte, aus der Kirchen aber die meiste Zeit, „und ad beneplacitum des Catholischen Pfarrers „verdränget, und fast allenthalben auf eine ohnverantwortliche Weise beschwehret ist, „ auch um ihren Geistlichen bringen, und des durch den so theuer erworbenen Frieden wieder erlangten Exercitii Religionis in effectu gäntzlich entsetzen.

In Ansehung dessen, wie auch der, zu Abwendung weiterer angedroheter Gewaltthätigkeiten, und Præjudicii, ob summum moræ periculum allerdings erforderten schleunigen Rettung, vertröstet sich die Gemeinde einer hohen und schleunigen Interposition und Hülffe, damit denen Beschwehrden insgesammt remedirt, besonders aber dergleichen præjudicirlichen Citationibus, Straff-Eintreibungen und angedroheter Cassation ihres Seelsorgers in Zeiten vorgebeuget, selbige abgestellet und verhindert, auch sie in ruhiger Ubung ihres

res Evangelischen Gottesdienstes unbeeinträchtiget gelassen werden möge. Im Fall aber solches nicht so gleich effectuiret werden könnte, bittet sich erwehnte Gemeinde eine gnädige Instruction und Befehl unterthänigst aus, wessen sie sich auf fernere Beunruhigung ihres Pfarrers, bey einem so kützlich, als schädl. emergenti zu verhalten habe? &c. &c.

Den zu Wolfersweiler im Hertzogthum Zweybrücken mit Gewalt vorzunehmen suchenden Catholischen Kirchen-Bau betreffend, ist allhier eine gedruckte Species Facti de dato 5. Maji 1729. zum Vorschein gekommen, welche sammt Beylagen drey Bogen starck und folgenden Innhalts ist: Es sey Reichs-kündig daß die Evangelisch-Reformirten im Hertzogthum Zweybrücken durch den Westphälischen Frieden in alle Anno 1718. und 1724. privativè gehabte Gerechtsame in Ecclesiasticis wieder hergestellet worden, und dabey bis zur Frantzösischen Reunion geblieben, bey welcher auch im Amt Nohfelden nicht das geringste Simultaneum eingeführet worden, wie denn auch der jetztregierende Herr Hertzog zu Zweybrücken bey eingenommener Huldigung, alles in Kirchen und Religions-Sachen ad normam Pac. Westph. zu retabliren und alle Beschwerden abzuwenden, gnädigst versprochen. Dessen ungeachtet habe sich nicht lange hernach ein Catholischer Priester zu Nohfelden eingeschlichen, und anfänglich zwar stille gehalten, Anno 1720. aber im Augusto der Capell zu Nohfelden angemasset und einige Zeit de facto in selbiger Meß gelesen,

lesen, welchem jedoch den 24. Febr. 1721. bey angelangten allergnädigsten Kayserlichen Mandatis, das Religion- und Kirchen-Wesen betreffend, durch ein publicirtes Hochfürstl. Patent sub Lit. A. seine abhelffliche Maaße gegeben, und der Catholische Priester selbige zu räumen genöthiget worden, welcher sich auch dahero nach Wallhausen gewendet und daselbst ein Privat-Hauß zu seinem Gottesdienst aptirt, wozu die Evangelischen zwar stille geschwiegen, dabey aber jederzeit ihre Gerechtsame reservirt.

Um das Jahr 1724. und 25. hätten die Catholischen gar nach Wolffersweiler bauen wollen; Da aber die Reformirten, die daselbst ihre Pfarr-Kirche haben, sich darwider gesetzet, sey jenen zu Wallhausen zu ihrem Catholischen Kirchen-Bau ein Platz angewiesen worden, welchen die meisten Gemeinden mit unterthänigstem Danck angenommen, die aber zu Rohrbach, Hohn, Litz und Wolffersweiler, weil es ihnen zu weit entlegen, laut Berichts sub Lit. B. absolutè verworffen. Hiernächst wäre ihnen von Serenissimo in Nohfelden zu bauen erlaubt worden, daß es ihnen aber damit kein Ernst gewesen, habe man daraus ersehen, daß sie ein sub Lit. C. beygefügtes Regierungs-Rescript vom 18. Decembr. 1727. ausgewürcket, Kraft dessen ihnen zu Wolffersweiler ihre Kirche zu bauen erlaubet, denen Reformirten hingegen daran verhinderlich zu seyn verboten wurde. Weilen nun à tempore Reformationis hieselbst niemahls einiges Catholisches Religions-Exercitium,

tium, will geschweigen eine ordentl. Kirche, auch eine solche præjudicirliche Neuerung nicht zu dulden gewesen; Als hätten dasige eingepfarrte Reformirten in einem sub Lit. D. angehängten Memorial abermahls die allernachdrücklichste Gegen-Vorstellungen gethan, welche jedoch nichts gefruchtet, in dem Serenissimus besagten Kirchen-Bau in Wolffersweiler aufführen zu lassen, fest beschlossen, womit auch die Catholischen den Anfang machen wollen, und von denen Reformirten am Aufschlagen verhindert worden. Nach dem Catholici solche Widersetzung berichtet, sey ein anderweites Regierungs-Rescript sub Lit. E. ans Ober-Amt Lichtenberg ergangen, die angebliche Excessen zu untersuchen und darüber zu berichten, die Reformirten aber quovis modo von ihrem Vorhaben abzuhalten, welchem zu folge solche Untersuchung würcklich vorgenommen, protocolliret und berichtet, auch von denen Catholischen der Kirchen-Bau abermahls tentirt und von dem gantzen Reformirten Kirchspiel verhindert worden, wie denn auch solche Tentirung und Verhinderung, nach eingegebenem Memorial vom 9. Febr. sub Lit. F. und darauf erfolgten abermahligen ernstlichen Befehl sub Lit. G. de dato 27. Febr. noch einmahl ohne weitere Thätlichkeiten erfolget. Hierauf hätte das gesammte Reformirte Ministerium des Ober-Amts Lichtenberg die sub Lit. H. annectirte Vorstellung de dato 19. Martii 1728. an Serenissimum ergehen lassen, welche so viel gewürcket, daß die Sache ein gantzes Jahr über nicht ge-

reget worden, und man daher gute Hoffnung geschöpffet; Man habe sich aber in solcher Hoffnung sehr betrogen gefunden, inmassen unterm 19. Apr. dieses 1729. Jahres ein abermahliger Befehl an das Amt Lichtenberg ergangen, mit Zuziehung des Ausschusses den Kirchen-Bau zu Wolffersweiler aufrichten zu lassen, zu welchem Ende der Herr Rath und Amtmann Schwebel noch selbigen Mittag sich nach Wolffersweiler begeben, die Reformirten Censores vorbeschieden, und sie mit allem Ernst ermahnet solchem Bau-Wesen sich nicht weiter zu widersetzen, worgegen sie sich mit denen wichtigsten Vorstellungen wieder verwahret, und vornehmlich den Punct urgirt, daß sie in dieser so wenig, als andern Religions-Sachen ihren Nachkommen etwas vergeben könnten, worauf der Herr Amtmann zwar hinweg geritten, jedoch den 11. ejusdem samt dem Ausschuß wieder dahin gekommen und aller bessern Vorstellungen ungeachtet ofterwehnten Bau abermahls vollziehen lassen wollen, welches ohne weitere Thätlichkeiten noch diesesmahl verhindert worden. Am 3. Maji aber seyen zwischen einigen von dem Amtmann mitgebrachten Lothringischen Bauren und Reformirten Einwohnern bey abermahls tentirtem Bau würckliche Thätlichkeiten vorgefallen, und das Werck darüber liegen geblieben.

Bey solchen gefährlichen und weit aussehenden Umständen, und in der Besorgung, daß sie zuletzt der Gewalt werden weichen müssen, seyen sie Reformirten, (da sie zumahlen nunmehro auch so gar

von

von ihrem Herren Pfarrer Euler und übrigen Herren Consistorialen aus Menschen-Furcht in dieser Sache fast gantz verlassen wären,) zu denen Evangelischen Puissancen und dem Höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum ihre Zuflucht zu nehmen, und Dero allerhöchste Interposition, wie hiermit geschehe, zu imploriren, nothdringend gemüßiget worden.

Ad *Speciem Facti* vom 4. Decembr. 1728. kam noch in dem Monat May dieses Jahres ein *Additamentum* oder näherer Bericht über das eingeklagte Beschwerde derer Evangelischen Unterthanen im Ober-Amt Boxberg, denen die Hochfürstl. Würtzburgische Beamte keine *Proclamations*-Scheine ertheilen wollen, es seye denn daß sie 300. Fl. und ein eigen Hauß im Vermögen haben, welches durch öffentlichen Druck bekannt worden und 2. Bögen ausmacht. Den Anlaß hiezu gab ein von denen Hochfürstl. Würtzburgischen Beamten im Ober-Amt Boxberg producirtes neues Attestatum von dortigen Schultheissen sub dato 28. Jan. a. c. dadurch man ermeldtem Gravamini beharrlich widersprechen und dargegen behaupten wollen; daß der *Religion* halben keine *Partialit*ät vorgegangen/ auch denen verlobten Persohnen keine *Proclamations*-Scheine verweigert worden/ ob sie schon das *Quantum* der 300. Fl. nicht zusammen gebracht/ noch ein eigen Hauß gehabt; Denn da man Würtzburgischer Seits das eingeklagte Beschwerde auf solche Weise gäntzlich ablehnen wolte, war man

 ande-

anderer Seits gemüßiget nähere Erkundigungen darüber einzuziehen, welche man auch in diesem Additamento, zu überflüßiger Beſtärckung der erſteren Klagden, wie ſie mit beſonderen überzeugenden Umſtänden von Ort zu Ort eingeloffen, communiciret.

In dem Bericht von Windiſchbuſch de dato 29. Martii 1729. erweiſet man aus zwey Exempeln, die Anno 1726. vorgegangen, daß das Ober-Amt in ſeinem Verfahren gegen angehende Ehe-Leute ſehr variire, indem man anfänglich nur die *Religion*, hernachmahls das **Vermögen** / nunmehro aber **Vermögen** und **Häuſer** / unterſucht und erfordert; wobey bemercket wird, daß man ſich Würtzburgiſcher Seits was die Erforderung des Vermögens betrift auf einen Anno 1725. ergangenen Hochfürſtl. Befehl ſteiffet, da man doch Anno 1726. gar nichts vom Vermögen, ſondern nur von der Religion gedacht, welche auch in Wahrheit das unter der gantzen Sache verborgene Totum ſey.

Der Bericht von **Schwaigern** de dato 27. Apr. 1727. und das demſelben angehängte Atteſtatum des Pfarrers und derer Vorſteher der Reformirten Gemeinde daſelbſt, vom 2. Maji behaupten ausdrücklich, daß ſeit Anno 1725. von dem Ober-Amt Boxberg keinen andern verlobten Perſonen aus ihrer Gemeinde die Proclamations-Scheine ſind gegeben und ertheilet worden, als allein ſolchen, welche an Vermögen 300. Fl. zuſammen gebracht, und mit einer entweder eigenen,

oder

oder von ihren Eltern und Schwieger-Eltern bey ihnen cedirten Wohnung, sind versehen gewesen.

Die übrigen Berichte des Reformirten Pfarrers zu Boppstatt/ des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers zu Dainbach und Sachsenflubr und des Reformirten Pfarrers zu Schillingstatt/ beweisen gleichfalls gantz deutlich, daß das Ober-Amt gewissen Partheyen weil sie die 300. Fl. und erforderte Wohnung nicht gehabt, theils fünff, theils wohl zwölff mahl den Proclamations-Schein abgeschlagen; Daß verschiedene Ehe-Verlöbnüssen durch Verweigerung derselben zernichtet worden, ja daß die Klage derer Evangelischen Unterthanen über die verweigerte Proclamations-Zettul wohl gegründet, und also die Amts-Schultheissen in ihrem Atteſtato wider besser Wissen und Gewissen gehandelt, und nur dem Richter zu Gefallen, oder aus blöder Menschen-Furcht solches gethan, anbey aber solches Atteſtatum im Grunde falsch und der Wahrheit zu wider sey? So erhellet auch überhaupt daraus, daß man mit denen Evangelischen die ins Ober-Amt kommen/ viel schärffer verfahre/ als mit denen Catholischen.

Nachdem ein Evangelischer Unterthan der vor einiger Zeit denen Gölerischen Herren Erbs-Interessenten restituirten Herrschaft Zwingenberg an einem auswärtig-Catholischen Mit-Christen mit schimpfflichen Reden sich vergriffen, nahmen besagte Herren Anlaß unterm 19. Maji dieses

1729. Jahres ein offenes Patent zu Erhaltung gemeiner Ruhe, Fried und Einigkeit zwischen allerseitigen Religions-Verwandten in Dero Zwingenbergischen Herrschafft zu publiciren, dadurch jedermann verwarnet und ernstlich anbefohlen wird, daß keiner dem andern, wegen der Religion zu welcher er sich bekennet, einiges Leid in Worten oder Thaten zufügen, kräncken oder betrüben, noch weniger solcher wegen mit schimpfflichen Nahmen Ein- oder Ausheimische belegen, derjenige aber, so darwider zu handlen sich unterstehen wird, ohne einiges Ansehen der Person oder Religion härtiglich gestraft, auch, bey verspührender Incorrigibilität und unterbleibender Besserung, denen, zumahl das Factum aggravirenden Umständen nach, wohl gar zu Verkauffung seines Vermögens Obrigkeitlich angehalten, folglich aus dem Erb-Lehenbaren Gebiet hinweg und fortgeschaft werden soll ꝛc.

SECTIO III.

Gelehrten Historie.

I. Von Universitäten, Academien, Gymnasien, Bibliothequen Kunst-Cammern ꝛc.

Auf der Universität zu Leiden in Holland giengen den 1. und 8. Febr. dieses 1729. Jahres folgende Veränderungen vor: An statt des Herren

Herren Peter Burmanns Prof. Hist. & Eloqu. wurde der Herr *Johannes à Marck*, ungefehr 40. jähriger Professor Theol. daselbst den 1. zum Secretario des Academischen Senats, der Herr *Antonius* Schulting aber welchem man die Herren *Johannem Wesselium*, *Johannem Ortwinum Westenberg*, *Hermannum Osterdyck* und *Joh. Heimannum*, Professores in der Theol., denen Rechten, der Medicin und denen Orientalischen Sprachen, als Assessores zugefüget, den 4. von denen Herren Staaten von Holland und West-Frießland zum Rectore Magnifico für dieses Jahr erwehlet, und den 8. darauf nachdem der abgehende Rector Magnificus Herr *Joh. Wesselius*, mit einer Oration de Judæorum Gente ubique dispersa atque in hunc usque diem mirabiliter conservata, seine Würde abgeleget, solenniter eingehuldiget.

Hierbey ist auch mit Ruhm zu gedencken, daß die Universität zu Grätz in Steyermarck zu Anfang dieses Jahres die historischen Wissenschaften wegen ihres trefflichen Nutzens öffentlich lehren zu lassen beschlossen, und in solcher Absicht den P. Carl Adrian A. L. & Phil. Doct. und Decanum zum Prof. historiarum publico ernennet, welcher auch nicht lange hernach mit einer Rede von dem Nutzen, der Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit dieser Wissenschaften, in Gegenwart aller Mit-Glieder der Universität unter Trompeten- und Paucken-Schall solches Amt angetretten.

In Londen untersuchten verschiedene Mit-Glieder der Königl. Societät der Wissenschaften

den

den balsamirten Leichnam einer Egyptischen Königin in ihrem Sarg und erkannten aus der darauf befindlichen Egyptischen Bilder-Schrift und Gemählden, daß Sie vor ohngefehr 3000. Jahren müsse gestorben seyn.

Bey der am 25. Febr. veranlaßten solennen Zusamenkunft der Rußischen Academie der Wissenschaften zu Petersburg gieng weiter nichts merckwürdiges vor, als daß der Herr Professor Leutmann der Academie eine accurate Prob-Waag ohne Zünglein und ein schönes Polyedrum, vermittelst einer darauf gerichteten Anrede, præsentirte, worauf der Herr Professor Meyer im Nahmen der Academie antwortete.

Zu Rom hingegen versammlete sich die daselbst angerichtete Mahler-Academie unter der Protection des Cardinals *Alex. Albani* in der Absicht die gewöhnlichen præmia unter die jungen Academicos auszutheilen, wobey dann der beste Preis, einem Bruder des berühmten Mahlers *Vanlo*, der zweyte aber einem jungen Frantzösischen Mahler, den die Parisische Academie auf ihre Kosten reisen lässet, zu Theil worden.

Die ansehnliche Bibliothec des verstorbenen Kirchen-Directoris und Abts des freyen Stifts zu Lockum, Herren *Gerb. Molani* kauften Seine Königliche Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg im Febr. für 7000. Thaler an sich, und liessen selbige der öffentlichen Bibliothec zu Hannover incorporiren. Fast zu gleicher Zeit wurde

die

die aus 3000. Bänden bestehende kostbare Bibliothec des unglückseeligen Printzens Menzikoffs/ welche er grösten Theils aus Constantinopel/ Persien und Armenien zusammen gebracht, auf Ordre des Rußischen Kaysers der ohne dem zahlreichen Bibliothec des Closters zu St. Michael ohnfern Moscau, einverleibet.

Dem Durchlauchtigsten Hochfürstlichen Hause Würtemberg kan man mit allem Recht zu Seinem unsterblichen Ruhm nachsagen, daß es zu allen Zeiten zum Aufnehmen der Künste und Wissenschaften ein grosses beygetragen ; Und eben hiervon gaben Jhro Hochfürstl. Durchl. Herr Eberhard Ludwig regierender Hertzog zu Würtemberg Stuttgard um obgedachte Zeit eine neue Lobwürdige Probe, indem Sie das vortreffliche Müntz- und Medaillen-Cabinet Herren Hertzogs Friederichs Augusts von Würtemberg-Neustadt, welches ohnstreitig eines der kostbarsten in Teutschland ist, und nur allein an Silber und Gold viele 1000. Gulden beträgt, von denen Neustädtischen Princeßinnen um eine ansehnliche Summa erkauffet, und in Dero neuem Residenz-Schloß zu Ludwigsburg nebst vielen alten metallenen Statuen, zum Nutzen und zur Belustigung aller fremden reisenden Kenner und Liebhaber dieser Seltenheiten, in einem besonderen Gemach aufstellen liessen.

2. Von

2. Von alten und neuen Journalen, wie auch gelehrten Diariis und Wercken.

Obschon die Herren Verleger der Bibliotheque raisonnée des ouvrages des Sçavans de l'Europe, wie ich solches in dem ersten Stück dieses Wercks p. 140. 141. angemercket, in dem vorgedruckten Avertissement vorgegeben, daß seit dem der Herr *le Clerc* zu schreiben aufgehöret/ Holland keine *Journalisten* mehr gehabt habe, daher man auch besagte Bibliothec zu drucken veranlaßt worden sey; So ist doch gewiß, daß ausser derselben und der Bibliotheque Françoise und Germanique deren ich bereits gedacht, noch einige andre sowohl, in denen Oesterreichischen Niederlanden, als auch in Holland selbsten gedruckt werden, davon eine nähere Nachricht nicht undienlich seyn wird: Ich verspare aber solche, aus gewissen Ursachen, bis ins künftige Stück, da man so wohl von der Anzahl, als auch von der wahren Beschaffenheit derselben einen zulänglichen Bericht zu ertheilen beflissen seyn wird. Für dieses mahl schreite ich gleich zur Erzehlung dessen, was der zweyte Theil des ersten Tomi der mehrerwehnten Bibliotheque raisonnée des ouvrages des Sçavans de l'Europe, wie auch andere Journalen, in sich halten.

Jetzterwehnte Bibliotheque raisonnée recensiret folgende Articuln. 1.) *Essai Philosophique sur*

l'ame des Betes, où l'on traite de son existence & de sa nature &c. & où l'on refute diverses objections de Monsieur Bayle. A Amsterdam chés François Changuion 1728. in 8. p. 300. Der Verfasser ist der Meynung, daß ob gleich der Author des Wercks seinen Nahmen nicht beygesetzt, er sich dennoch habe einbilden müssen, daß es ihme in der Welt nichts als Ruhm und Ehre bringen würde; Er scheine auch solches selbst zuvor empfunden zu haben, da er in seinem Vorbericht sich mit diesen Worten heraus gelassen: **Er wolte die *Censores* gedultig ertragen / wenn er nur vernünftige Richter finde:** Welche letztere aber, ihme nothwendig Beyfall geben müsten. Der Author selbst sagt: "Ob man gleich zu allen Zeiten von " der Seele der Thiere viel raisonnirens gemacht, " so sey doch die Natur derselben eine fast neue " Materie; Niemand habe wissentlich selbige er- " gründet; Und zwar vielleicht darum, weil man " sich durch gewisse Schwierigkeiten abschrecken " lassen, welche der Author muthig überstiegen. " Nichts destoweniger habe man die erste Frage: " **Ob die unvernünftigen Thiere eine Seele haben?** nicht ehender entscheiden können, als nach " Erörterung der zweyten: **Was es mit dieser Seele für eine natürl. Beschaffenheit habe?** " Das Werck an sich hat demnach zwey Theile, wovon der erstere, daß in denen Thieren ein *principium immateriale* seyn müsse/ zu erweisen bemühet ist, der andre aber, von was für einer Natur diese Seele sey, weitläuftig untersuchet. Gleich

Anfangs

Anfangs findet man vorläuffige Betrachtungen, welche den Statum quæstionis erklären und einen Entwurf von dem gantzen Werck vor Augen legen. Hierauf folget eine richtige und lebhafte Erklärung des Systematis Carteſiani, welches aus denen unvernünftigen Thieren eine pur lautere Machin, oder ſich ſelbſt treibendes Werck/ machet, und dieſes wird ſo vortheilhaftig vorgeſtellet, daß man es in kein ſchöneres Licht ſtellen könnte. Nichts deſtoweniger wendet der Author drey gantze Capitul an ſelbiges zu widerlegen, greiffet es aber auf eine ſo ſeltzame Weiſe an, daß der Journaliſt ſein Urtheil davon lieber an ſich halten, als für einen bloſſen *Cenſoren* angeſehen ſeyn wollen. Er räumet anfänglich denen *Carteſiane*rn die Möglichkeit eines ſolchen *Mechaniſmi* ein, welcher vollkommen genug ſey, um alle die Würckungen, die man an denen unvernünftigen Thieren ſiehet und bewundert, zu verurſachen und hervor zu bringen, und will ſolche nicht beſtreiten, geſtehet auch ſo gar, daß es was ſchönes und gutes ſey, wenn ſie von der Fœcundität derer Geſetze der Bewegung/ von denen wunderbaren Effecten der *Mechanic*, von der unbegreiflichen Erſtreckung *intellectus divini*, nach ihren Sätzen reden, und wie unendlich wunderbarer der Schöpffer dieſes Welt-Gebäudes/ dergleichen *Machinas* einrichten könne, als alle nur erſinnliche Kunſt und Geſchicklichkeit der Menſchen / die doch ſo hoch ſteiget, einem zu Gemüthe führen; Ja er hält dieſe Sätze für eine unüberwindliche Schantz des *Carte-*

ſianiſmi:

sianismi: Wie will denn der gute Mann selbige umstossen, und was hat er wohl darwider einzuwenden? Allerdings etwas starckes/ denn der. Cartesianischen Möglichkeit setzet er eine Gewißheit entgegen: Was es aber für eine Gewißheit sey erhellet am besten aus seinen eigenen Worten. "Wir haben, sagt er, eine Gewiß-„ heit, daß in denen Thieren ein principium sey,„ welches dencket und empfindet; Alles was sie„ vor unsern Augen thun, weiset uns zu einem sol-„ chen principio: So können wir demnach, der„ gegentheils vorwendenden Möglichkeit unge-„ achtet, ihnen solches mit gutem Grund zuschrei-„ ben.„ Dieses zu behaupten statuirt er, daß es hier um ein *Factum* zu thun sey/ und man dörfe nur auf das/ was die Thiere thun/ ein wenig acht haben/ um überzeuget zu werden/ daß ihre *Actiones* nothwendig eine Würckung eines empfindenden und denckenden *principii* seyn müssen; Wenn man sich darinnen betrüge/ so müste daraus folgen/ daß solcher Betrug von GOtt herrühre/ da aber dieses unmöglich sey/ so sey auch solche Gewißheit eine gantz ohnstreitige und ausgemachte Sache. So setzet er seiner Opinion zwey Reguln zum Grunde; Die erste, daß GOtt nicht betrügen könne: Die andre, daß die genaue Verknüpfung und Uebereinstimmung vieler Wahrscheinlichkeiten und Würckungen mit der Ursach/ die sie an den Tag leget/ die *Existenz* solcher Ursach überflüßig darthue. Die-

se zwey Reguln, sagt der Verfasser, könnte ein Jünger des Cartesii dem Autori zugeben, ohne darum sattsam widerleget zu seyn, inmassen er sich selbst auf die letztere gründen und behaupten könnte; Daß die Ursach/ welcher er, nach denen Lehr-Sätzen des *Cartesii*, alle Wahrscheinlichkeiten und vereinigte Kräften derer beseelten *Automaten* zuschreibet/ die verschiedenen *Phœnomena* derselben zur Genüge und herrlich erkläret: Zu geschweigen, daß sich ein solcher auch die erste Regul in so weit zu Nutz machen könnte, daß er den Authorem mit seinen eigen Worten schlüge, wenn er p. 132. sagt: Daß wenn es um ein gemeines Vorurtheil zu thun sey, die Weisen gemeiniglich in dem, was daran wahr ist, es mit dem gemeinen Volck halten/ da sie hingegen/ wider des Volcks Meynung/ was daran falsch ist/ einmüthig verwerfen/ und daraus also folgerte: Wir sind darinnen mit einander einig/ daß der *Mechanismus* alles dessen/ was die Thiere thun/ eine mögliche Ursach sey; So ist demnach der Betrug nur auf Seiten des gemeinen Volcks/ wider welches wir einerley Meynung hegen/ und wenn es ja seyn soll/ daß von Gottes wegen ein Betrug darunter stecke/ so muß es wahrscheinlich viel ehender das gemeine Volck/ als weise Leute treffen. Man zeiget gleichfalls, daß er gegen die Sectatores des Pyrrhonis eben so wenig damit würde ausrichten können, inmassen, so bald man in denen blossen Reguln der Mechanic die Möglichkeit, al-

les,

les, was der Mensch thut, auszurichten, admittirt, das Haupt-Argument, so er treibet, nicht viel erweise, wenn er sagt: Ich habe eine vernünftige Seele/ so hat es demnach mit allen Menschen, ja auch mit allem Vieh gleiche Beschaffenheit/ sonsten müste GOtt uns betrügen. Und damit endige sich der I. Theil, worinnen er vermeynet erwiesen zu haben, daß das Vieh ein *principium immateriale* und folglich einen Geist oder Verstand habe. In dem II. Theil, da er von der Natur des Geistes oder der Seele des Viehes handelt, sind seine Reden und Schlüsse eben so zweiffelhaft; Gleich Anfangs solte man fast auf die Gedancken kommen, als hielte er dafür, daß der Verstand des Viehes dem Verstand des Menschen ähnlich sey; Dahero er denn die Furchtsamkeit derer Peripateticorum, die dem Vieh nur eine Empfindung oder Sinnlichkeit/ keinesweges aber eine Vernunft zuschreiben, mißbillige: Denn er reduciret sie ad absurdum, indem er durch Anführung dieses Cartesischen Schlusses sie mit ihren eigenen Worten schlägt: Ihr Peripatetici saget, das Vich könne solche *actiones* thun/ welche mit denen *actionibus* eines vernünftigen Wesens überein kommen/ ob es schon keine Vernunft hat; So können wir auch gleichfalls schliessen, daß es eben das thun könne/ was ein *Ens sensitivum* oder empfindliches Wesen thut/ ohne darum eine Empfindung oder Sinnlichkeit zu haben. Nam qui nimium probat, nihil probat. In diesen Gedancken wird

man gestärcket, wenn er von der Natur der Seele der Thiere folgender massen redet: Es ist/ sagt er/ solche Seele eine *Intelligentia* oder ein *Principium cogitans & sentiens.* Wann ihr / fähret er fort/ zu einem dritten *genere* einer unbekannten *Substanz* euren *Recurs* nehmet/ und dem Vieh eine Seele daraus machet; Wenn ihr diese Seele weder unter die Eigenschaft der *Extension* rechnet/ weil ihr die *Automata* verwerfet/ noch unter die Eigenschaft der Gedancken, weil euch vor einer verwirrenden Vergleichung zwischen denen Thieren und dem menschlichen Geschlecht grauet/ so verfallet ihr wiederum in unendliche *Contradictiones* und wieder einander streitende Dinge. Er gehet noch weiter, und specificirt rationem, voluntatem & libertatem die Vernunft/ den Willen und die Freyheit/ tanquam Essentialia principii immaterialis Brutorum, d. i. als wesentliche Stücke der Seele des Viehes. "Bey dem Menschen, „sagt er, äussert sich die Seele gleich Anfangs „durch die Sinnen; In denen Kindern hat sie „keine andere Beschäftigung; Nachgehends „fängt sie an eines von dem andern zu unterscheiden, bey sich selbsten zu reflectiren, und in vollkommenen Menschen vernünftige Schlüsse zu „fassen. Man gebe denen Thieren nur eine sinnliche Seele zu, so muß man ihnen nicht allein das „Dencken und Empfinden ihres eigenen Wesens, sondern auch den Verstand und wiewohl „etwas verwirrten Begriff verschiedener Obje-

„ctorum,

ctorum, ja endlich einen Willen, und folglich ei- „nige von dem Willen unzertrennliche Gradus „activitatis & libertatis zugestehen. „ Wer solte nicht hieraus muthmassen, es dörfte die Seele des Viehes, der menschlichen Seele an die Seite gesetzt werden? Zuletzt aber begnügt sich der Autor damit, daß er dem Vieh animam merè sensitivam eine pur sinnliche Seele zueignet, und also uns Menschen die Vernunft überläßt. Was der Titul von einer Widerlegung des Herrn Bayle sagt, das muß man nur so verstehen, daß der Autor eine widrige Meynung anführet, welches aber noch lange keine Refutation ist. Uebrigens kan sich der Verfasser des Journals über das unbegreiffliche Vernünftlen des Autoris nicht genug verwundern und macht über gewisse Redens-Arten, welche gantz obscur und absurd heraus kommen, sehr artige Anmerckungen. Wer demnach, was die Herren Leibnitz/ *Malebranche*, *Bayle*, besonders aber die Engelländer davon geschrieben, gelesen hat, der wird gewiß bey diesem Autore ein schlechtes Vergnügen finden, und mit mir gerne gestehen, daß Respublica literaria wenig dadurch gebessert sey. 2.) Ioan. Ftancisci Buddei Theol. D. & P. P. *Miscellanea sacra, sive Dissertationum aliarumque Commentationum ad Theologiam, Historiam Ecclesiasticam, & recentiores Controversias spectantium Collectio, in tres Partes distincta, cum Indicibus necessariis.* Jenæ, sumptibus Jo. Felicis Bielckii 1727. in 4. 3. Vol. p. 549 in dem I. 422. in dem II. 716. im III. Theil. Der Iste Theil dieser

Sammlung war schon vor ohngefehr 15. Jahren gedruckt; In dem zweyten Druck sind dazu gekommen, der IIte welcher aus lauter solchen Stücken bestehet, die der Herr Buddeus selbst ausgearbeitet, und der IIIte welcher lauter solche Theses in sich hält, die unter ihme sind behauptet worden: Dargegen hat man aber die Meditationes sacras die dem ersten Druck waren inserirt worden, allhier ausgelassen, weil man sie besonders zu drucken willens war. Von diesem Wercke des Herren Buddei viele Worte zu machen, ist gantz unnöthig, weilen es der gelehrten Welt vorhin bekannt; ich will demnach hievon nur noch diese wenige Worte der Journalisten anführen: " Die verschiedenen „Stücke, daraus diese Sammlung des Herren „Buddei erwachsen, sind so zahlreich, und handlen meistentheils von so curiosen Materien, daß „man unmöglich einen Extract davon geben kan. „Alles was wir thun können, ist daß wir selbige „durch zu lesen recommendiren, und wir mögen „kühnlich sagen, weil wir dabey von keinem Vorurtheil eingenommen sind, daß niemand selbige „ohne Vergnügen und ohne Frucht lesen werde. „Wenn man in dergleichen Wercken nichts suchet als guten Verstand, grosse Wissenschaft, „gute Kenntniß der Materien, vernünftige Ordnung und Methode, richtig-urtheilende Critic, „Weißheit und Integrität, so wird man mit dem „Autore vollkommen zu frieden seyn können. Er „tractiret darinnen allenthalben die Materien in „so schöner Ordnung, und mit so vieler Erudition

„und

und Aufrichtigkeit, daß man auch in denen Pun- „
cten, darinnen man von seiner Meynung abge- „
het, einen nützlichen Unterricht findet, so schön „
weiß er das Verständniß zu eröfnen und alle „
Dinge ans helle Licht zu stellen. „ 3.) Io. Francisci Buddei Theol. D. & P. P. *Isagoge Historico-Theologica ad Theologiam universam singulasque ejus partes.* Lipsiæ ex Officina Thomæ Fritschii 1727. in 4. 2. Tom. p. 1844. Wie man aus der Vorrede siehet, ist dieses Werck des Herren Buddei eine Samlung seiner Lectionum Theologicarum, in welchen er seinen Zuhörern nicht allein einen gantzen Cursum Theologicum mitgetheilt, sondern auch alle Mittel und Wege sich darinnen vollkommen zu machen an die Hand gegeben. Hierzu dienete ihme vornehmlich die Historie der Theologie, die Vorschreibung einer guten Methode in denen Studiis, und eine Notitia distinctiva derer dazu nöthigen Bücher, die er ihnen beybrachte. Da er nun aus der Erfahrung wuste wie grossen Nutzen er schon damit geschaft, hat er in diesem Wercke solche zu jedermanns Nutzen heraus zu geben sich gleichsam verbunden erachtet. Ist abermahl ein sehr nützliches Werck, welches darum nicht geringer zu achten, daß viele von dieser Art vorhin gedruckt worden; Denn die Religion hat ihre Revolutiones so wohl als alles in der Welt: Der Status Reipublicæ Literariæ ändert sich unvermerckt, und wer ein guter Kenner davon seyn will, muß in seiner Wissenschaft immer weiter gehen, wozu ihme dieses Buch so schöne Anlei-

Anleitung giebt, daß der Journalist mit allem Recht sagt: Das Publicum wäre wohl undanckbar, und es müste unser Seculum wenig Kenntniß von guten Büchern haben, wenn dieses nicht mit einem allgemeinen applausu aufgenommen würde. Vornehmlich aber mag dieses Werck denenjenigen Studiosis Theologiæ grossen Nutzen bringen, welche Armuths halben auf Universitäten kaum die ersten Elementa desselben, was sie gründlich wissen solten, erlernen, und ihre Absicht erreichet zu haben vermeynen, wenn sie nur dem Examini gewachsen sind; Denn so bald sie sich von denen Gelehrten und gelehrten Wercken entfernen, fehlet es ihnen zuweilen an Wegweisern so wohl, als an Mustern, nach welchen sie sich richten können, welchem Mangel diese Einleitung abzuhelffen vermögend ist. Was man de Theologia Positiva tùm dogmatica, tùm Catechetica, de Theologia Symbolica, de Theologia Patrum, de Theologia Mystica, de Jurisprudentia divina, de Prudentia Christiana & inprimis Pastorali, de Jurisprudentia Ecclesiastica zu wissen nöthig hat, wird mit einer treflichen Methode vorgetragen, worauf endlich Theologia Polemica folget, und Theologia Exegetica das gantze Werck beschliesset. Der Verfasser giebt anbey einen Extract von denen drey ersten Capituln und verspricht damit fortzufahren, weñ das Publicum ein Belieben daran habe, welches ich aber meines Orts für unnöthig halte, da ein jeder hier in Teutschland sich bey dem Wercke selbst Raths erhohlen kan. 4.) *Histoire Romaine*

de-

depuis la fondation de Rome par les Peres Catrou & Rouillé. Tom. II.III.& IV. Was von diesem Wercke zu halten sey, ist in dem I. Stück p. 149. 150. bereits erinnert worden. Bey Anführung dieser Bände tadelt der Verfasser noch viele Umstände, lobet aber die kurtze und gelehrte Beschreibung derer alten Gallier/ die in dem IV. Tomo zufinden, mit welchem der erste Theil dieser Römischen Historie sich endiget. 5.) *Traité de la Morale des Peres* par Mr. Barbeyrac. Nachdem die Verfasser der Bibliotheque raisonnée in dem I. Theil dieses Bandes eine General - Idée von diesem Wercke gegeben, lauffen sie in diesem II. Theil alle Capituln durch, und zeigen das Merckwürdigste an; woraus überhaupt zu sehen, daß der Herr *Barbeyrac* die Sitten - Lehre derer Kirchen-Väter in vielen Stücken nicht ohne Grund getadelt habe / als zum Exempel an dem *Irenæo*, daß er die Blut-Schande der Töchter Loths und der Thamar entschuldiget; an Athenagora, daß er die zweyte Ehe einen ehrlichen Ehebruch genennet / wie auch daß er die gerechte Beschützung sein selbst und seiner Güter / den Krieg / die *Processen* / ohne Unterscheid / und so gar die Obrigkeit verworfen; an Augustino, daß nach seiner Meynung alles denen Gerechten zugehöret / die Ungläubigen aber nichts rechtmäßig besitzen. 2c. künftig das übrige.

Der Febr. derer Lateinischen und der 141. Theil der Teutschen *Actorum Eruditorum* stehen in denen

neuen Zeitungen, von gelehrten Sachen N. XXIX. XXXI. XXXII. und XXXIII. sehr umständlich; damit aber auch diejenige, die selbige nicht halten, wenigstens wissen mögen, was für Bücher darinnen angezogen werden, bemercke ich kürtzlich nur folgendes.

In den Lateinischen Actis sind folgende befindlich. 1.) *Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta* &c. *curante* Nicolao Coleti, *Eccl. S. Moysis Venet. Sacerdote alumno. Tom. I. & II.* Was *Philippus Labbeus, Gabr. Cossartius, Stephanus Baluzius* und *Johannes Harduinus* vorhin davon heraus gegeben, ist mit einem Zusatz vieler monumentorum und Anmerckungen in diesem Werck beysammen zu finden. Der Editor ist durch die neue Auflage von des Ughelli Italia Sacra vorhin bekannt. Der Herr Verfasser derer Actorum hat das gantze Werck mit grosser Mühe durchgegangen, und was der Herr Coleti herbeygebracht, das in denen vorigen Editionen nicht gewesen, fleißig angemercket, verspricht auch solches mit denen übrigen Tomis zu thun. Man rechnet daß das gantze Werck wohl 30. Tomos ausmachen und nicht so bald fertig werden dörfte, als man vorhin gemeynet. 2.) Magni Crusii, Slesvicensis V.D.M. *Dissertatio Epistolica* ad Dn. Christianum Wormium, Dioeceseos Sialandicæ in Dania Episcopum, de scriptis quibusdam integris fragmentisque hactenus ineditis. Lipsiæ apud Joh. Frid. Gleditschii filium 1728. 4. Plag. 9. Die gelehrte Zeitung beziehet sich dißfalls auf das L. Stück des

vorh-

vorigen Jahres p. 480. Diese Scripta nondum edita, welche der Herr Autor auf seinen Reisen durch Franckreich Engelland und Holland angetroffen und abgeschrieben, sind theils Griechisch theils Lateinisch. Zuförderst ist er willens den Græcum Codicem Geneseos, welchen Grabius zu ediren sich vorgenommen hatte, als den alleräl testen der in der Welt seyn mag, drucken zu lassen, und nicht nur ad marginem die variantes Lectiones, sondern auch hinden dran verschiedene rare Dissertationes Joh. Ern. Grabii und Joh. Grammii, beyzubringen. Hierauf wird er einige Fragmenta Macarii Magnetis, eines sonsten fast wenig bekannten Scriptoris des dritten Seculi, so ihm Herr *Boivin* communicirt, nebst der *Historia XLII. Macariorum Urb. Godofr. Siberi*; so dann einen Auszug von denen *libris antirheticis Nicephori Constantinopolitani adversus Iconomachos* welche Anselmus *Bandurius* gantz zu ediren versprochen hatte; ferner die Fortsetzung des *Spicilegii Patrum*, welches *Grabius* angefangen, nebst vielen fragmentis derselben, und derer Ketzer, in so ferne diese noch nicht gedruckt sind, e. g. die fragmenta *Valentini, Eubionis, Manetis, Pauli Samosetani, Montani &c.*, und andere dergleichen Griechische Wercke mehr, der gelehrten Welt mittheilen. In Lateinischer Sprach aber hat man von ihme zu gewarten, 1) eine neue sehr correcte Edition derer VII. Bücher *Arnobii* wider die Heyden, welche er aus einem Manuscript der Königl. Frantzösischen Bibliothec genommen und gegen zwey sehr rare Römische

Editio-

Editiones halten, auch mit verschiedenen ungedruckten Anmerckungen verschiedener Gelehrten versehen wird. 2.) Eine Censur der *Conciliorum Harduini*, welche zu Paris dem Vulcano aufgeopffert worden, davon aber ein Exemplar dem Herren Crusio in die Hände gerathen. 3.) Die Briefe gelehrter Leute an *J. E. Grabium* 4.) *Milonis Monachi* libros de laude pudicitiæ & sobrietatis ad Imp. Carolum Calvum. 5.) *Georgii Ameruzæ* Dialogum de fide in Christum, habitum cum Rege Turcarum. 6.) Die noch ungedruckte Observationes Exegetico Criticas *Scaligeri, Fabri & Picherelli* über das neue Testament. 7.) Historiam Lutheranismi in Gallia. Nach Anführung dieser Dissertation des Herren Crusii folget 3.) Christophori Augusti Heumanni *Pœcile, sive Epistolæ miscellaneæ Tomi III. Liber I.* Accedit Appendix exhibens Dissertationes argumenti rarioris. Halæ 1729. 8tav. 11. Bogen. Der Innhalt dieses Wercks ist wichtig, und betrift mehrentheils die Auslegung verschiedener schwehren Schrift-Stellen rc. 4.) Friderici Ruischii, *Anat. & Botan. Prof. Acad. Cæsar. Curios. nec non Regiarum Societatum Angl. & Paris. membri, Curæ renovatæ, seu Thesaurus Anatomicus, post curas posteriores, novus*. Amstelodami 1728. 4. 4. Bogen 3. Kupfer. Der berühmte Herr Autor, welcher erst im vorigen Jahre zum Mitglied der Königl. Frantzösisch. Academie derer Wissenschaften aufgenommen worden, dedicirt derselben dieses Werck, als eine überaus curiöse Sammlung allerhand künstlich

præ-

præparirter embryonum, wie auch einiger Theile und Eingeweide des menschlichen Leibes, so dann verschiedener kleinen Thiere und Ungeziefer, Pflantzen, Blätter, Stämme und Früchte welche mit Vergnügen anzusehen sind. 5.) *Copernicus triumphans, sive de parallaxi Orbis annui Tractatus epistolaris ad Celsissimum & Serenissimum Principem ac Dominum, Dominum Christianum, Daniæ & Norwegiæ hæredem &c. Havniæ, sumtibus Autoris 1728. 4.* 7½ Bogen und 1. Kupfer. Der Herr Horrebow/ als Autor dieser Schrift versichert, daß der Herr Römer/ dessen Observationes er sehr rühmet, und daraus eine Astronomiam Danicam verspricht, die parallaxin derer Fix-Sterne, welche Herr Hooke und Herr Flamsted vergeblich gesucht, einige Jahre hindurch gefunden und wahrgenommen habe, und daß dahero das Systema Copernici von dem jährlichen Lauf der Erde um die Sonne, daraus erwiesen sey. 6.) *De æstimandis viribus Corporum juxta quadrata celeritatum, Schediasma: Autore* G. F. Richtero. Der Herr Prof. Richter/ dessen Observationes in dem I. Stück dieses Wercks p. 164. 165. angeführet worden, zeiget in diesem Schediasmate an, daß die neue Demonstration, so Herr Bernouilli in seiner Abhandlung de legibus communicationis motus ertheilt, und welche im November derer Actorum 1728. angeführet worden, den Zweifel, der ihme von denen Demonstrationen Herren Leibnitzens, Herrmanns, Poleni und Gravesands, wegen Schätzung der Kräfte der Cörper nach denen

Qua-

Quadraten ihrer Geschwindigkeiten noch immer überblieben, völlig gehoben, und man dahero sich verwundern müsse, daß niemand auf eine so leichte und ungezwungene Demonstration gefallen; Es habe ihn aber dieses der Sache ferner nachzudencken bewogen, wobey er denn auf solche Gedancken gerathen, dadurch dieselbige bekräftiget, und ihme Gelegenheit gegeben worden, eine derselben sehr ähnliche Demonstration nicht allein auf die obliquos, sondern auch auf alle directos concursus corporum anzuwenden, wobey er denn die Leibnitzische Demonstration allerdings wahr befunden. 7.) *De Articulis, ligamentis & musculis hominis incessu statuque dirigendis Observationes* Aug. Frid. Waltheri. *Lipsiæ* 1728. 4. 18. Bogen/ 4. Kupfer. Es ist dieses Werck eine accurate und curiöse Untersuchung, aller zum Gehen und Stehen der Menschen dienenden Werckzeuge, womit der Herr Autor die Anatomische Wissenschaft illustriren und vermehren wollen, zugleich aber auch seinen Ruhm je länger je mehr ausbreitet. 8.) Joh. Jac. Rambachii, *S. S. Theol. Prof. P. O. in Academia Fridericiana, Commentatio hermenevtica de sensus mystici criteriis. Jenæ* 1728. 8. 6. Bogen. Es giebt Leute die überall in der Heil. Schrift einen mystischen Verstand erzwingen wollen, dahingegen andere hierinnen der Sachen zu wenig thun, und dafür halten, daß derselbe in sehr wenig Stellen zu finden sey. Diese verwirft der Herr Autor und zeiget, daß man so wohl im Alten als Neuen Testament 1.) in denen Ceremonial-Gesetzen, 2.)

in

in denen Geschichten derer merckwürdigsten Personen A. T., 3.) in denen vornehmsten fatis des alten Israels, 4.) in denen herrlichen Befreyhungen des Israelitischen Volckes aus der Hand ihrer Feinde, 5.) in denen mercklichsten Gerichten GOttes im A. T., 6.) in denen treflichsten Wohlthaten so GOtt der Kirchen A. T. wiederfahren lassen. 7.) in denen Verheissungen irrdischer Güter, 8.) in vielen Prophetischen Weissagungen, 9.) in vielen Liedern und Psalmen, 10.) in denen vornehmsten eventibus des Lebens Christi, 11.) in denen Gleichnissen Heil. Schrift, 12.) in denen Wundern Christi, ein solcher mystischer Verstand anzutreffen, und an gewissen so wohl inner- als äusserlichen Kennzeichen zu erkennen sey. Man hält dafür, daß der Herr Autor denen Fußstapfen, Cocceji und Vitringæ allzu sehr gefolget. 9.) Sam. Puffendorffii, *de officio hominis & civis* &c. Siehe hievon das I. Stück dieser Universal-Historie p. 150. 10.) Siegm. Reich. Jauchii, *J. C. Misenensis Critica de Negationibus, Pandectis Florentinis partim rectè vel malé jam adjectis, aut detractis, vel circumscriptis, tam in Manuscripto, quam variis editionibus, &c. partim etiamnum adjiciendis, aut tollendis, aut transferendis &c. Amstelod.* 1728. groß *8tav.* 1. *Alph.* 9. Bogen. Dieses Werck wird für sehr nützlich und nöthig angesehen, besonders aber verwundert man sich, daß Herr Jauch noch in seinem 77sten Jahre dieses so gelehrt- als mühsame Werck edirt. 11.) Joh. Bugenhagii *Pomerania; ex MS. edidit* Jac. Henr. Balthasar,

S.

S. Theol. D. & Prof. Ord. Consist. Rugii Assess. & ad ædem S. Jacobi Pastor Gryphisvvaldiæ 1728. 4. Valentini ab Eichstet, *Cancellarii quondam Ducum Pomeraniæ citer. Epitome Analium Pomeraniæ & vita Philippi I. Duc. Pom. citer. ex MS. edidit* D. Jac. Henr. Balthasar. *Ibid.* 1728. 4. Alberti Georg. Schvvartzii *in Academia Gryphica Professoris honorarii &c. Historia finium Principatus Rugiæ. Accessit specimen Diplomatum Rugianorum. Ib.* 1727. 4. Pommern und Rügen sind glücklich zu schätzen, daß ihre so mangelhafte Historie nunmehro durch dieses dreyfache Werck ergäntzet und in ein besseres Licht gestellet worden. Herr D. Balthasar und Herr Prof. Schwartz haben sich dadurch nicht wenig um die gelehrte Welt verdient gemacht, und man wünschet, daß des letztern Rugia Diplomatica bald zum Vorschein komme. 12.) Philippi Friderici Hane, *Hist. Eccl. & Poës. P. P. O. in Academia Kilonensi Consilium de studio Histor. Eccl. apud Protestantes Nostrates per Commentarios perpetuos & paulo pleniores à se concinnandos, fontesque hujus studii genuinos recludendos, promovendo amplificandoque. Hamburgi, apud Theod. Christoph. Felgineri Viduam,* 1724. 4. $6\frac{1}{2}$ Bogen. Man verspricht sich aus dieser verheissenen Kirchen-Historie Neuen Testaments einen sonderbaren Nutzen, und zwar solches um desto mehr, weil der Herr Hane sich nach der Methode, welche Herr *Buddeus* in seiner Kirchen-Historie Alten Testaments beobachtet, zu richten beschlossen hat. Zu wünschen wäre daß Herr *Buddeus* selbsten zu gedachter seiner Histo-

Historie noch die Historiam Ecclesiasticam Novi Testamenti hätte beyfügen wollen.

In dem CXLI. Theil von denen Teutschen *Actis Eruditorum* sind folgende Wercke angeführet. 1.) Jac. Ode *Theologia Naturalis methaphysicis innixa principiis, methodo Mathematica consignata.* Dieses Werck ist unter diejenige zu rechnen, in welchen man zwar mathematische terminos brauchet, übrigens aber die Sache gar nicht mathematisch ausführet; Denn die darinnen vorgegebenen Grund-Sätze sind so deutlich nicht, daß sie keines ferneren Beweises bedörften, und der Beweiß derer Lehr-Sätze fällt gar selten bündig. Kurtz das Werck wird schlecht gelobt, und die Animosität des Autoris gegen Mr. le Clerc billig getadelt. 2.) *Silesicarum rerum Scriptores aliquot adhuc inediti, curante* Frid. Wilh. de Sommersberg. So sehr voriges Werck getadelt worden, so sehr loben die Herren Verfasser gegenwärtiges historisches Werck des Herren von Sommersberg. Es ist ein ansehnlicher Foliant voller Schlesischen Geschichten und Scribenten, welche er ordentlich recensiret, zu welchem noch ein Foliant von gleicher Grösse und Wichtigkeit in kurtzem kommen soll. Von dem Herrn Autore fällen die Verfasser das Urtheil, daß man ihn nicht nur unter die Beförderer und Liebhaber, sondern auch unter die Kenner der historischen Wissenschaften zu rechnen habe, und rühmen seine beygefügte Dissertationes nach Verdienst. 3.) Der *Musicalische* Patriot/ welcher seine gründliche Betrachtungen über geist-

und weltliche Harmonien/ sammt dem/ was durchgehends davon abhänget, in angenehmer Abwechselung mittheilet, ans Licht gestellet von Matheson. Hamburg 1728 *in* 4. 2. Alph. 1. Bogen. Diese Schrift, welche anfänglich Stückweise heraus gekommen, nunmehro aber zusammen gedruckt ist, enthält viele schöne Theologische, Politische und Moralische Betrachtungen und Erinnerungen in sich, welche mit der Music eine Connexion haben. Die sonderbahre Erfahrenheit des Herren Matthesons in diesen Wissenschaften läßt uns von der vermuthenden Continuation etwas so anmuthig als nützliches hoffen. 4.) Joh. Schilteri *Institutiones Juris Feudalis Germanici & Longobardici notis illustrata* à G. C. Gebauero D. Herr D. Gebauer hat durch diese neue Auflage des vorhin bekannten Werckes Schilteri, und durch die darinnen befindliche Anmerckungen gezeiget, daß er in Jure feudali eben so wohl beschlagen sey, als in jure civili, und man hoffet von ihme mehrere Schriften von dieser Art. 5.) Wilhelmi ab Irhoven *Phil. Mag. & V. D. Ministri Eedensis in Geldria, Conjectanea Philologico-Critico-Theologica in Psalmorum Titulos. Lugd. Bat. 1728. 4.* 20. Bogen. Dieses sind nur blosse Muthmassungen, wie sie auch den Nahmen führen, darum aber nicht zu verwerfen, weil sie nichts in sich halten, das der Aehnlichkeit des Glaubens zuwider wäre, und andern zu weiterem Nachdencken Anlaß geben können. 6.) Dav. Millii *Catalecta Rabbinica*. Davon siehe das I. Stück dieser Univ. Hist. p. 163.

p. 263. 7.) Adriani a Cattenburgh *Theol. Prof. Bibliotheca Scriptorum Remonstrantium.* Amstel. 1728. in 8. 1. Alph. Es gieng der gelehrten Welt noch dieses Verzeichniß derer Remonstrantischen Schriften ab, als von welchen bishero sehr wenig bekannt worden: Solchen Mangel ersetzet nun der Herr Autor in dieser Bibliothec, wiewohl nicht so vollkommen als man gewünschet, massen er von dem Leben derer Remonstrantischen Lehrer nichts gedencket. Vielleicht aber möchte er auch hierzu aufgemuntert werden, wenn er vernimmt, daß darunter denen Gelehrten ein Gefallen geschicht. 8.) *Grammatica Regia in usum Reginæ Christinæ edita, nunc recusa cura* Christ. Gottl. Stockmañi, Gera *1728. in 8.* 4. Bogen. So klein dieses Werck ist, so nützlich ist es, dahero es auch diese 4te Auflage, nachdem die drey ersteren sehr rar worden, wohl verdiente. Herr Stockmann hat demselben einige Lateinische Carmina, so er selbst verfertiget, beygefüget, woraus erhellet, daß er in der Lateinischen Poësie nicht weniger, als in der Teutschen geschickt sey.

Der Februarius des Journal des Sçavans ist von diesem Innhalt. 1.) *Traité Philosophique & Pratique de Poësie, contenant des exemples de chaque sorte de piéces de Poësie, suivis d' observations critiques, par le Bere* Buffier *de la Compagnie de Jesus.* A Paris 1728. 12. pp. 336. Es ist dieses Werck nichts anders, als eine Folge des Tractats von der Beredsamkeit, welches in dem I. Stück dieser Univ. Historie p. 167.168. von eben diesem Autore

re unter dem Titul einer Grammaire angeführet worden. Und in der That ist die Poesie, nach des P. Buffier seiner Meynung nichts anders, als eine sehr belebte Beredsamkeit/da man an statt der *Prosa* sich der Reimen bedienet / und die Erfindung an statt der Vernunft-Schlüsse setzet. Er bemercket, daß, wie vorhin bekannt ist, es im Frantzösischen Poëmata giebt die keine Reimen haben, e. g. der Telemaque; zu einem vollkommenen Poëmate gehöre aber auch dieses requisitum. Er gehet nachgehends, so bald er nur von dem Zweck und Erfindung der Poësie, wie auch vom Stylo Poëtico etwas geredet, alle genera Poëmatum durch, und giebt davon fast durchgehends neue und trefliche Exempeln, welchen er jedesmahl seine Anmerckungen beyfüget. Zuletzt recensirt er was Aristoteles, Horatius, Vida, und der Herr Despreaux von der Poësie geschrieben haben, und giebt sein judicium davon, woraus erhellet, daß keiner bey ihme über den Horatium gehet. 2.) *Relation Historique d' Abissinie du R. Pere Jerôme Lobo* &c. Davon siehe das I. Stück dieser Univ. Hist. p. 145. In diesem Journal werden nur diejenigen Dissertationes extrahirt, in welchen Mr. le Grand des Herrn Ludolfs Historie widerleget, und theils von Æthiopien und dem alten Habeßinien, theils von dem Fluß Nilo, und andern dergleichen Materien handelt, besonders aber auch die Kirchen-Historie von Habeßinien in compendio beybringet. 3.) *Elemens de la Geometrie de l'Infini: suite des Memoires de l'Academie des Sciences. A Paris de l'*

Impri-

Imprimerie Royale 1727. in 4. pp. 548. ausser der Vorrede. Der Herr de Fontenelle hat sich bereits durch so viele trefliche Wercke um die gelehrte Welt so wohl verdient gemacht, daß man von dem Werth des gegenwärtigen leicht urtheilen kan. Der erste Extract davon stehet im Novembr. 1728. p. 367. worinnen man den Zusammenhang und die Folgerungen derer ad infinitum getriebenen Zahlen gezeiget, von welcher Materie noch kein Geometra so deutlich geschrieben, als der Herr de Fontenelle; In diesem Journal aber findet man den zweyten Extract, der in 40. pag. von denen Würckungen solcher in geraden und krummen Linien ausgedruckten Folgerungen, so weitläufftig handelt, daß er hier keinen Platz finden kan. 4.) *Lettres edifiantes & curieuses, écrites des Missions étrangeres par quelques Missionnaires de la Compagnie de Jesus. XVIII. Recueil. A Paris 1728. 12. pp. 363.* Im verwichenen Novembr. ist von den 4. ersten Briefen ein Auszug gegeben worden, in diesem Journal aber extrahiret man den 5. 6. 7. 8. und 9. besonders aber den letzteren wegen seines wichtigen Innhalts. Der 5. bekräftiget was ich Sect. II. dieses Stücks von dem Zustand der Mission in China angemercket, und zeiget an, was die zum Christenthum bekehrten Printzen, nebst ihren unmündigen Kindern der Religion wegen auszustehen haben. Der 6. erzehlet die grossen Progressus, so der P. Lombard auf der Insul Cayenna gemacht und wie viel Volcks er daselbst, da er doch allein gewesen, an sich gezogen, auch wie er seiner

Armuth ohngeachtet dennoch Mittel gefunden eine Kirche zu bauen. Der 7. und 8. führen noch einige dergleichen Umstände an, worauf denn endlich der 9. folgt, aus Canton vom 2. Dec. 1727. in welchem der P. Contancin von des jetzigen Monarchens väterlichen Neigung zur Wohlfahrt seines Volcks eine merckwürdige Nachricht ertheilet, welche an einem andern Ort wohl Platz finden möchte. 5.) *Reflexions sur le I. & le II. des Commentaires de* Polybe, *faits par Mr.* Folard *& sur son livre de la nouvelle découverte avec des Reflexions militaires & historiques. A Paris 1728. in 12.* Der Autor dieser Anmerckungen ist durch einen Tractat von denen Verrichtungen und vornehmsten Pflichten eines Officiers bey der Cavallerie bereits bekannt; Er scheinet von der heutigen Kriegs-Kunst einen guten Begriff zu haben, und ist der Meynung, daß man sie ehender aus der Historie unserer Zeiten, als aus denen alten Geschichten erlernen kan. Den König Henricum IV. stellet er denen heutigen Helden zum Muster vor, hält von der Schlacht-Ordnung in zwey Linien viel, und wolte wünschen, daß an denen Flügeln der Infanterie jederzeit einige Cavallerie, die Dragoner aber als ein Corps de reserve an einen bequemen Ort gestellet würden, um der Cavallerie und Infanterie desto leichter die Hand bieten zu können. 6.) *Histoire du Theatre Italien depuis la decadence de la Comedie latine, avec une Dissertation sur la Tragedie moderne. & l'Art de la Representation en six chapitres, Poëme du même auteur.* Der Autor dieses

Wer-

Werckes ist der Herr *Riccoboni*, der sonsten unter dem Nahmen Lelio bekannt ist; Die Historie führet er ziemlich gelehrt und gründlich aus, und refutirt in einigen Stücken den Herren Menage und andre. Er zeiget daß des Arlequin gantze Kleidung und Nahme von denen alten Mimis und Pantominis herkomt, und daß die Schau-Spiele in Italien zwar in grossen Verfall gerathen, aber doch niemahls aufgehöret. In dem Catalogo erzehlet er den Titul von 260. Trauer-Spielen, und die Nahmen von 140. Autoren die sich dazu gebrauchen lassen, wie er denn auch mehr als 600. Comœdien, nebst 310. Autoribus derselben, anführet. Uebrigens findet man hin und wieder sehr artige Anmerckungen, welche man mit Vergnügen durchlieset. Die übrigen Stücke ins zukünftige.

Der Februarius von der historischen Müntz-Belustigung des Herren Prof. Köhlers stellet uns folgende Müntzen vor Augen. 1.) Eine unvergleichlich schöne Medaille des berühmten Generals Kayser Carls des V. Ferdinandi Gonzagæ von An. 1553. auf der einen Seite: Das Brust-Bild dieses Generals mit blossem Kopffe in einem zierlichen Harnisch mit einem Gewand und dem Ordens-Zeichen des göldenen Vliesses mit dem Titul: FER. GONZ. PRÆF. GAL. CISAL. TRIB. MAX. LEGG. CAROLI. V. CÆS. AVG. Auf dem Revers dessen schöner Gemahlin Brust-Bild in der prächtigen damahligen Frauenzimmer Tracht und Haupt-

Schmuck, mit der Umschrift: ISABELLA CAPVA PRINC. MALFICT. FERDIN. GONZ. VXOR. Wie der Herr Autor berichtet, ist diese Medaille so vortreflich schön und erhaben gegossen, nachgehends aber mit dem Borino so künstlich ausgearbeitet, daß man sie für geprägt und von der geschickten Hand des Carlsteins oder Faltzens halten solte. Die beygefügte Historie ist, wie gewöhnlich, gelehrt und anmuthig angeführt. 2.) K. Cnuts, des Grossen, in Engelland, Dännemarck und Norwegen, erste Müntz von Anno 1017. auf der ersten Seite: König Cnuts Bildniß mit einer Crone auf dem Haupte und der Umschrift: CNVT REX ANGLOR. auf der andern: Ein aus gedoppelten Linien bestehendes und an den vier Enden ausgerundetes Creutz, mit einer gegen die vier Winckel eingebogenen zierlichen Einfassung sammt der Umschrift: DVREFERD. M. NOR. d. i. **Dureferd Müntz-Meister zu Norwich.** 3.) Eine andere Müntz von eben diesem König von Anno 1030. auf der ersten Seiten König Cnuts Brust-Bild mit einem Helm auf dem Haupte und einem an der Seite hervorragenden Scepter; Umschrift: CNVT REX. auf der andern: Ein in einer Rundung stehendes, in der Mitten in einem kleinen Creyß zusammen lauffendes und in den 4. Winckeln mit kleinen Circkeln besetztes Creutz: Umschrift: LANDFER. MONET. d. i. Landfertus Monetarius. Der

Herr

Herr Professor bemercket, daß es damahls in Engelland der Brauch gewesen, daß der Müntz-Meister jederzeit seinen Nahmen auf die Müntz setzen muste. König Cnuts Historie wird bey Gelegenheit dieser zwey Müntzen gründlich und gelehrt ausgeführt. 4.) Eine einseitige Medaille von Carolo II. de Manfredis, Herren von Faenza von Anno 1468. auf welcher desselben geharnischtes Brust-Bild mit einer Hauben auf dem Haupte und sehr krausen Haar erscheinet, mit der Umschrift: KROLVS SECVNDVS DE MANFREDIS FAVEN.tinus. Diese Müntz ist nur gegossen, und vermuthet der Herr Autor, daß sie von irgend einem Italiänischen Künstler, der es dem Pictori Pisano nachthun wollen, mit Giessung der Buchstaben aber noch nicht fortkommen können, sey gegossen worden, denn es sey die Umschrift nur mit dem Grabstichel hinein gestochen. Die beygedruckte historische Erklärung handelt überhaupt von dem Manfredischen Geschlecht, wie es anfänglich das Vicariat im Nahmen des Kaysers geführt, nachgehends aber in des Pabstes Gewalt und durch diese endlich gar um den Besitz der Stadt Faenza, ja um ihre Freyheit und Leben jämmerlich gekommen, worauf eine gelehrte Nachricht von dergleichen Vicariaten in Italien folget.

3. Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt.

Glückliche *Fata* erlebten im Februario oder ohngefehr um solche Zeit unter denen Römisch-Catholischen Gelehrten. 1.) Der Abt Zuanelli/ welchem Se. Majestät der König von Sardinien die Ehre erwiesen, daß sie ihn nach Turin beruffen, um die Fasten-Zeit über seine Predigten anzuhören. 2.) Der P. Carl *Adrian*, welcher obgedachter massen auf der Universität zu Grätz zum Professore Historiarum Ordinario bestellet worden. 3.) Unter denen Künstlern/ der berühmte Mahler *Conca*, welcher bey erfolgten Todes-Fall des Ritters *Rusconi* zum Fürsten der Academie der Mahler, Bildhauer und Baumeister in Rom erwehlet, und durch den Cardinal *Ottoboni* in der Kirchen zur Heil. Martinæ daselbst unter gewöhnlichen Ceremonien mit dem göldenen Sporn beehret worden. Unter denen Evangelisch-Lutherischen, 1.) Der Herr Blume bisheriger beliebter Prediger in Renndsburg/ welchen Se. Königl. Majestät in Dännemarck zu Dero Hof-Prediger ernennet. 2.) Der berühmte Professor Juris Primarius und Ordinarius zu Wittenberg, Herr Hof-Rath D. Johann Balthasar Werner/ welchem Ihro Römisch-Kayserliche Majestät eine würckliche Reichs-Hof-Raths-Stelle conferiret. 3.) Herr Prof. und D. Walch zu Jena, welcher die Professionem Theologiæ ordi-

ordinariam erhalten, da inzwischen 4.) Herren Prof. Stock die Professio Poëseos ordinaria auf dasiger Universität anvertrauet wurde. Unter denen *Reformirten* 1.) der bisherige Bischoff von Landaff, welchem Ihro Königl. Majestät in Groß-Brittannien das Bißthum von Peterborugh zugewendet. 2.) der Doct. *Harris* Decanus von Burrien in der Provintz Cornvvall und der Königin Cammer-Prediger, welchem das Bißthum von Landaff und das Decanat von Herford zugedacht worden.

Ihren widrigen *Fatis* sind überlassen worden, unter denen Röm. Catholischen. 1.) Der Herr Marquis *Ottieri*, Mitglied der Academie de la Crusca, welcher wegen seiner *Historia delle Guerre avvenute in Europa, e particolarmente in Italia per la successione alla Monarchia delle Spagne dall' anno 1696. al anno 1725.* auf Sollicitation Sr. Eminenz des Herren Cardinals von Polignac, weil er die Historie des letzteren Frantzösischen Kriegs in der Lombardey allzu natürlich beschrieben, auf erhaltene Päbstl. Ordre den Kirchen-Staat räumen müssen. 2.) Der Herr *Maziéres*, erster Vicarius des Herrn Bischoffs von *Rhodes*, welchen ein Siegel-Brief nach *S. Michael en l' Herme* verwiesen. 2.) Der Herr *Blondin*, Canonicus der Dohm-Kirche zu Arras, welcher zwar ein Conclusum des Parlaments erhalten hatte, daß ihn das Capitul aus der Ursach daß er ein Appellant wäre, nicht verfolgen solte; Nichts destoweniger aber kurtz darauf nach *Loudun* in der

Provintz

Provintz *Tourraine*, durch einen gleichmäßigen Königl. Siegel-Brief verwiesen worden. 3.) Herr *Jeronymus*, Prior von *Bessay*, einem Benedictiner Camaldolischen Ordens-Hause in der Dioeces von *Mans*, welcher auf Königl. Befehl nach *Val-Jesu* in der Provintz Forest hat ins Exilium wandern müssen.

Ultima Fata erlebten im Monat Februario unter denen Catholischen. 1.) Der Herr *Martin de la Cassagne* Bischoff von *Lescar*, welcher ohngefehr im 90sten Jahre seines Alters diese Welt geseegnet. 2.) Der Herr *Franciscus Sanguin* Abt von *Livry* vor diesem Hochansehnlicher Königl. Frantzösischer Gesandte in Portugall/ in Spanien/ und zuletzt in Pohlen. 3.) Der P. Sebastian Truchet ein berühmter Carmelit des grossen Closters, Sub-Decanus honorarius der Königl. Academie der Wissenschaften. Unter denen Evanvangelisch-Lutherischen. 1.) Der Hochberühmte Abt zu Königs-Lutter Herr *D. Johannes Fabricius*. 2.) Der aus seinen Schriften bekannte Herr Johann von Besser ehemahliger Königl. Preussischer Ceremonien-Meister, nachgehends aber Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimer Kriegs-Rath. 3.) Der Anno 1725. von seiner Professione Historiarum von Helmstädt/ als Königl. Rath und Historiographus nach Hannover beruffene Herr D. Simon Friederich Hahn, welcher mit seiner Reichs-Historie, und der Collectione Monumentorum veterum & recentium grossen Nutzen geschaft

schaft und viel Approbation gefunden. 4.) Herr Raymund Kraft von Delmensingen Hochverdienter Burgermeister der Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Ulm. 5.) Herr Johann Caspar Funck Prediger am Münster daselbst, und Prof. Publ. Matheseos am dasigen Gymnasio. Unter denen *Reformirten*, der berühmte Poet *Congrave*, welchem zu Londen den 6ten Februarii ein prächtiges Leichen-Begängniß gehalten worden.

Anhang Genealogischer und Geographischer Anmerckungen.

In Genealogicis fielen diese Veränderungen vor.

1.) Starb zu Dessau zu Ende Januarii die Princeßin *Henriette Agnes*, eine Schwester des jetzt-regierenden Herren, welche niemahls vermählt gewesen; wobey zu mercken, daß Herr Hübner *Junior* sich geirret/wenn er in seinem *Lexico Genealogico portatili* p. 5. diese Princeßin nebst ihren Schwestern für Vaters-Schwestern des jetzt-regierenden Herren angiebt/ massen sie Dessen leibliche Schwestern sind. Vid. Die vornehmsten jetzt-lebenden Häupter Teutschlandes zu Zürich gedruckt p. 148. item die Durchläuchtigen Häuser in *Europa* p. 407. 2.) Muste zu Warmsdorff ein Printz

von

von Anhalt-Cöthen Nahmens Friederich August/ dieses Zeitliche verlassen, dessen Nahmen in jetztgenannten Genealogischen Wercken nirgend zu finden. 3.) Wurde das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Meiningen den 24ten Februarii abermahls seines Erb-Printzens beraubt, massen der Printz Ernst Ludwig/welcher bishero noch unter Vormundschaft gestanden, an denen Kinder-Blattern den Geist aufgeben und seinem Herren Bruder, Carl Friederich, das Erb-Recht einräumen muste. Wobey abermahls nicht richtig ist was in mehrerwehntem Lex. Genealog. portatili p. 218. zu finden, da dieser Erb-Printz Ernst Ludwig/ als regierender Hertzog angeführet wird. 4.) Ist bey denen vornehmsten jetzt-lebenden Häuptern Franckreichs/ so Anno 1721. 1723. und 1726. zu Zürich heraus gekommen p. 69. &c. anzumercken, daß Herr *Maximilian* Heinrich von *Bethune*, Hertzog von *Sully*, Pair von Franckreich, Fürst von *Enrichemont* und *Boisbelles* &c. den 2ten Februarii zu Paris gestorben. 5.) Hat man bey der Genealogie des Hochfürstl. *Moden*ischen Hauses in Italien/ und verschiedener Hochgräfl. Häuser so wohl im Heil. Röm. Reich, als auch in Groß-Brittannien und Franckreich ad notam zu nehmen, daß dem Durchl. Fürsten und Herren, Herren *Francisco Mariæ* Erb-Printzen von *Modena* von Sr. Fr. Gemahlin *Charlotte Aglaé* einer Tochter Philippi II. Hertzogs von Orleans den 6. Febr. abermahls eine junge Princeßin gebohren worden, dahingegen der Herr Frantz Wentzel

des

des H. Röm. Reichs Graf von Wallis/ Erb-Herr auf Leßkau 2c. nebst dessen Fr. Gemahlin, Frau Maria Rosa Regina Gräfin von Thürheim/ sich an dem Anblick eines jungen Herren erfreuen können, dergleichen Glück auch in Engelland dem Grafen von *Albemarle*, dem Lord *Archibald Hamilton*, und dem Lord *Boyle*, dem eintzigen Sohn des Grafen von *Orery*, in Franckreich aber dem Marquis *du Plessis-Bellievre* wiederfahren.

In Geographicis mercket man nur folgende Puncten.

Daß 1.) die Herrschaft Neuhof in Böhmen an das Hochgräfl. Hauß von *Battyani* für 625000. Fl. käuflich gekommen. 2.) Ihro Königl. Majestät in Preussen die in Francken gelegene, und von dem Schloß und Flecken Geyer im Marggrafthum Anspach sich nennende Grafschaft Geyer/ dem jetzt-regierenden Herrn Marggrafen von Anspach in Betrachtung der damahls zu schliessenden Heyrath cedirt und überlassen. 3.) Durch des Herrn Generals Grafen von Mercy vorsichtige Anstalten der Fluß *Pega* in dem Temeswarer Bannat und der Morast vor dieser wichtigen Festung schifbar gemacht, und durch Einleitung vieler andern Bäche die schwehrsten Schiffe zu tragen in Stand gesetzt worden.

Inn-

Innhalt Des zweyten Stückes.

SECTIO I. Weltliche Historie.

pag.
1. Vom Congress zu Soissons 195
2. Von Groß-Brittannien 212
3. Vom Reichs-Tag zu Regenspurg. 230

SECTIO II. Kirchen-Historie.

1. Der Röm. Catholischen Kirche 246
2. Der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche. 253

SECTIO III. Gelehrte Historie.

1. Von Universitäten/ Academien/ Gymnasien/ Bibliothequen/ Kunst-Cammern rc. 266
2. Von alten und neuen Journalen und gelehrten Wercken 270
3. Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt. 298

Anhang Genealogischer und Geographischer Anmerckungen.

Genealogische 301
Geographische. 303

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wohleingerichtete perpetuirliche Universal-Historie aller denckwürdigen Geschichten Die sich in Ansehung allerley Stände, Künste und Wissenschaften, in allen Theilen der Welt zu unserer Zeit ereignen Der Studirenden Jugend zum besten und andern Freunden der Historie zur Ergö tzung verfasset ; Mit Historisch-Geographischen und Genealogischen
Bd.: II. Stück.

Franckfurth ; Leipzig (1729)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1896(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096931-1
VD18 80523498-001